Die Legitimation des Quittungsträgers. § 370 B. G.-B.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung
der juristischen Doktorwürde

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

der

Juristenfakultät

der

Universität zu Rostock

vorgelegt von

Joseph Roemer

Referendar.

BONN,
P. Hauptmann'sche Buchdruckerei
1912.

Referent:

Professor Dr. Walsmann.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Literatur-Verzeichnis	V—VII
§ 1. Rechtsnatur der Quittung	1—18
§ 2. Begriff des Quittungsträgers; § 370, seine historische Grundlage und seine heutige Konstruktion	19—27
§ 3. Voraussetzungen für die Wirkung des § 370: Echtheit der Quittung, Gutgläubigkeit des Schuldners bezüglich der der Annahme einer Ermächtigung entgegenstehenden Umstände	28—33
§ 4. Geschäftsfähigkeit des Quittungsträgers; Umfang seiner Ermächtigung	34—36
§ 5. Die Blanquettquittung und die unterstempelte Quittung	37—39
§ 6. Fälschung der Quittung	40—44
§ 7. Das Ueberbringen der Quittung	45—47
§ 8. Der quittierte Wechsel	48—50
§ 9. Anwendbarkeit des § 370 auf Dritte	51—54

Literatur-Verzeichnis.

Allgemeine Postdienstanweisung. Band 3, Abschnitt VIII. § 43.

Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. 3. Auflage. 1894. § 58.

Bähr, „Zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich" in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft". Bd. 30. 1888. S. 357.

Behrend, Beiträge zur Lehre von der Quittung. 1896.

Bestimmungen für den Giroverkehr der Reichsbank. Nr. 7.

Biermann, Zur Lehre von der Vertretung u. Vollmacht. 1910. S. 5.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten. Bd. II, 1. 2. Auflage. 1879.

Bülow, Das Geständnisrecht. 1899. S. 185 ff.

Bülow, „Dispositives Zivilprozeßrecht und die verbindliche Kraft der Rechtsordnung" im „Archiv für die zivilistische Praxis". Bd. 64. 1881. S. 62 ff.

Bülow, „Zur rechtlichen Natur der Quittung in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Bd. 59. 1911. S. 1 ff.

Collatz, „Zur Lehre vom Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis und von der Quittung" in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Bd. 40. 1898. S. 127 ff.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I. 2. Aufl. 1899.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. II. 1902.

Dernburg, Pandekten. Bd. II. 7. Auflage. 1903.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußens. Bd. II. 1906.

Dilloo, Die Quittung im Recht und Verkehr. Berliner Dissertation. 1895.

Dryander, Die rechtliche Bedeutung der Quittung. Greifswalder Dissertation. 1899.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I. 9. Auflage. 1903.

Enneccerus, Das bürgerliche Recht. Bd. I. 3. Auflage. 1908.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich. Bd. I. 8. Auflage. 1906.

Goldberger, Der Schutz gutgläubiger Dritter. 1908. S. 85 ff.

Grünhut, C. S., Wechselrecht. 1897.

Hellmann, „Zur Literatur des B.G.B. für das deutsche Reich" in der „Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft". Bd. 44. 1903. S. 66.

Jakubezky, Bemerkungen zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. 1892. S. 60.

Isay, Geschäftsführung. 1900. S. 239.

Juristische Wochenschrift. Bd. 98. S. 416.

Keyßner, „Der Quittungsträger" in der „Festgabe der juristischen Gesellschaft zu Berlin zum 50jährigen Dienstjubiläum von Dr. Richard Koch". 1903. S. 142 ff.

Keyßner-Neubecker, Russische Wechselordnung. 1903.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. II. 1906.

Kommentar des B.G.B. von Reichsgerichtsräten.

Kuhlenbeck, Das deutsche Scheckgesetz. Kommentar. 1908. S. 89 ff.

Kuhlenbeck, Der Scheck, seine wirtschaftliche und juristische Natur. 1890. S. 212 ff.

Lacman, „Ueber die rechtliche Bedeutung der Quittung" im Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 30. 1908. S. 45 ff.

Landé, Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten. 2. Auflage. 1888.

Landsberg, Das Recht des bürgerlichen Gesetzbuches. I. Hälfte. 1904.

Lenel in der „Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft". Bd. 42. S. 576.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1910. 5. Auflage.

Meyer, Das Publicitätsprinzip im deutschen bürgerlichen Recht. 1909. S. 95.

Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Bd. II. 1888.

Müller-Erzbach, Die Grundzüge der mittelbaren Stellvertretung. 1905. S. 37.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 3./4. Aufl. 1910.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. II. 3. Auflage. 1907.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. I. 1897.

Puchta, Pandekten. 12. Auflage. 1877.

Puchta, Vorlesungen über das heutige römische Recht. Bd. II. 6. Auflage. 1874.

Regelsberger, Pandekten. 1893.

Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß. 1908. S. 543.

Rehbein, Das bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen. Bd. II. 1903.

Schollmeyer, Das Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. 1904.

Seufferts Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Seuffert. Praktisches Pandektenrecht. Bd. II. 4. Aufl. 1867.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 9. Aufl. Bd. I. 1912.

Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung. 8. Aufl. 1912.

Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. II. 7./8. Auflage. 1912.

Strohal in „Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts". Bd. 17. S. 338.

v. Tuhr in der „Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft". Bd. 43. S. 555.

Unger, „Zur Lehre vom Anerkennungsvertrage" in „Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts". Bd. 8. 1866. S. 212.

Wach, „Das Geständnis" im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 64. 1881. S. 218.

Wellspacher, Das Vertrauen auf äußere Tatbestände im bürgerlichen Recht. 1906.

Wieland, „Die Ermächtigung zum Leistungsempfang" im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 95. S. 161 ff.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. II. 7. Aufl. 1891.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 2. Jahrgang. Nr. 14. 1906. S. 292.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553625_0127

§ 1.

Rechtsnatur der Quittung.

Die Lehre von der rechtlichen Bedeutung der Quittung ist nicht unbestritten geblieben. In den Pandektenhandbüchern [1]) beruhigte man sich bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts mit der bekannten Definition, daß die Quittung, securitas, apocha, dem Schuldner nur ein Beweismittel für die Schulderfüllung gewähre. Ulpian unterscheidet in der l 19 § 1 D. de acceptilatione 46, 4 zwischen der Wirkung der acceptilatio, des Erlaßvertrages, und der apocha, des schriftlichen Empfangsbekenntnisses:

„Inter acceptilationem et apocham hoc interest, quod acceptilatione omni modo liberatio contingit, licet pecunia soluta non sit, apocha non alias, quam si pecunia soluta sit."

Die apocha war also nur Beweismittel. Erst Bähr [2]) hat durch sein bekanntes Buch das bisherige Stillschweigen gebrochen. Er sagt: „. . . daß die Quittung einen Willensakt darstelle, darauf gerichtet, das in ihr bezeugte Verhältnis gegen sich gelten zu lassen, und dieser Willensakt durch Hingabe und Annahme der Urkunde zum Vertrag sich vollende."

„Die Quittung ist heute der negative Anerkennungsvertrag κατ' ἐξοχήν, in Wahrheit ist die Verpflichtungskraft der Quittung von einer Geldzahlung unabhängig."

1) Vergl. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 2 § 344. Dernburg. Pandekten, Bd II § 54. Puchta, Pandekten, § 287.

2) Bähr, Anerkennung als Verpflichtungsgrund, § 58; ferner Bähr in „Kritischer Vierteljahresschr." Bd. 30. S. 357.

Von da bis in die neueste Zeit hinein wurde die Betrachtung der rechtlichen Natur der Quittung Gegenstand zahlreicher Untersuchungen [3]). Als deren Ergebnis kann man wohl folgendes feststellen:

Es existieren über den Quittungscharakter drei Grundauffassungen, die im einzelnen wieder verästelt sind:

1. Die Quittung bedeutet einen Anerkenntnisvertrag, durch den die Nichtmehrexistenz der Schuld unmittelbar demonstriert wird. (Anerkenntnisvertragstheorie.)

2. Die Quittung ist lediglich Beweismittel derart, daß der Gläubiger in ihr eingesteht, die geschuldete Leistung sei entrichtet. (Beweismitteltheorie.)

3. Die Quittung ist regelmäßig nur Beweismittel im Sinne von 2. Sie kann aber dann einen Vertrag enthalten, wenn der Wille der Parteien dahin geht, einen negativen Anerkenntnisvertrag oder einen Beweisvertrag für den etwaigen künftigen Rechtsstreit zu schließen. (Vermittlungstheorie.)

Bevor in eine Würdigung dieser Theorien eingetreten wird, erfolge eine Scheidung zwischen negati-

---

3) Dilloo, Die Quittung im Recht und Verkehr. Diss. Berlin 1895.

Behrend, Beiträge zur Lehre von der Quittung. 1896.

Dryander, Die rechtliche Bedeutung der Quittung. Diss. Greifswald 1899.

Collatz, „Zur Lehre vom Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis und von der Quittung" in Iherings Jahrb. für Dogm. Bd. 40.

Hellmann in Krit. Vierteljahresschr. Bd. 44 (1903).

Lacman, „Ueber die rechtliche Bedeutung der Quittung" im Archiv für bürgerl. Recht. Bd. 31. S. 45 ff. Siehe auch die Kommentare:

Oertmann § 368, Staudinger § 368, Planck § 368.

Ferner noch: Bülow, „Zur rechtl. Natur der Quittung" in Iherings Jahrb. Bd. 59. S. 1 ff.

vom Anerkenntnisvertrag und Schulderfüllungsgeständnis. Gegenüber den in dieser Hinsicht zahlreichen Unklarheiten in der Literatur ist es das Verdienst Bülow's [4]) gewesen, mit klaren Worten die Terminologie durchzuführen. Bülow vergleicht negativen Anerkenntnisvertrag und Schulderfüllungsgeständnis mit dem prozessualen Anerkenntnis, C.P.O. § 307, und dem Tatsachengeständnis, C.P.O. § 288. Wie das prozessuale Anerkenntnis den eingeklagten Anspruch selbst ergreife, so liege in dem negativen Anerkenntnisvertrage des materiellen Rechts ein Verzicht des Gläubigers auf sein Forderungsrecht. Und wie das prozessuale Geständnis nur eine bestimmte Tatsache wiedergebe, so zeige das Schulderfüllungsgeständnis lediglich ebenfalls ein einzelnes Faktum, dem zu entnehmen sei, daß die obligatio zwischen Gläubiger und Schuldner nun nicht mehr bestehe. Der Anerkenntnisvertrag ergreift also das Recht als solches, er ist ein verfügender, dinglicher Vertrag, d. h. er ergreift den Schuldgegenstand unmittelbar. Beim Schulderfüllungsgeständnis dagegen wird durch das Geständnis selbst in der Rechtswelt keine Änderung wie beim Anerkenntnis hervorgerufen, sondern es wird lediglich eine Tatsache mitgeteilt, die dem Richter aus ihr Rechtsfolgen zu entnehmen gestattet. Der negative Anerkenntnisvertrag gehört dem materiellen Recht an, das Schulderfüllungsgeständnis dem Prozeßrecht. Der Anerkenntnisvertrag ist, wie das Wort schon sagt, ein Vertrag. Er erfordert also Antrag und Annahme. Gläubiger und Schuldner müssen dasselbe wollen und erklären. Das Schulderfüllungsgeständnis dagegen ist eine einseitige Erklärung des Gläubigers. Und es ist selbst dann rechtlich bedeutsam, wenn es der Schuldner nicht kennt.

---

4) Bülow, in Iherings Jahrb. Bd. 59, S. 1 ff.

Das Schulderfüllungsgeständnis berichtet über vergangene Tatsachen. Es erzählt, daß die Schuld getilgt sei. Der Anerkenntnisvertrag dagegen ändert die Rechtswelt um. Er schafft einen neuen Rechtszustand für die Zukunft. Es ist fast so, als habe der Richter zwischen den Parteien entschieden. Das Schulderfüllungsgeständnis ist von dieser Kraft weit entfernt. Es ist lediglich Beweismittel. Ist Erfüllung nicht geschehen, so ist der Gegenbeweis zulässig. Im Falle, daß dieser Erfolg hat, verliert das Geständnis seine Kraft. Beim negativen Anerkenntnisvertrage würde ein Gegenbeweis nicht viel nützen. Dem Gläubiger bliebe nur der Bereicherungsanspruch aus § 812 B.G.B. gegen den Schuldner, wobei aber § 814 B.G.B. nicht zu übersehen ist.

Ad 1. Gehen wir nun etwas näher auf die einzelnen Theorien ein. Versuchen wir zunächst, Stellung zur Anerkenntnistheorie zu nehmen. Sie geht dahin, daß die Quittung unter allen Umständen einen abstrakten, schuldverneinenden Anerkenntnisvertrag enthalte. Als ihr Begründer ist Bähr [5]) anzusehen. Nach derselben entspricht die Quittung dem römisch-rechtlichen Institute der acceptilatio. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses tritt ein ohne Rücksicht auf den Tilgungsgrund. Die Quittungserteilung ist ein Willensakt, der sich durch das Geben und Nehmen derselben zum Vertrage vollendet.

---

5) Bähr, Anerkennung als Verpflichtungsgrund § 58; vergl. ferner: Regelsberger, Pandekten Bd. I § 173.

Collatz: in Iherings Jahrb. für Dogmatik des bürgerl. Rechts. Bd. 40. S. 127 ff.

Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. Bd. I. § 141. Anm. 24.

Brinz, Pandekten Bd. II. 1. § 291.

Seuffert, Praktisches Pandektenrecht. Bd. II. § 284. Anm. 10 b.

Jakubezky, Bemerkungen zu dem Entwurfe eines bürgerl. Gesetzb. S. 60.

Diese Theorie ist nach geltendem Recht unhaltbar. Es muß schon seltsam anmuten, daß nach § 368 B.G.B. ein Zwang für den Gläubiger bestehen soll, einen Vertrag zu schließen. Das Gesetz sagt nämlich: „Auf Verlangen." Doch ist dies Moment nicht entscheidend für die Ablehnung dieser Theorie. Wie § 368 B.G.B. bestimmt, hat der Gläubiger gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis zu erteilen. § 368 spricht also nur von dem „Erteilen" des Empfangsbekenntnisses. Sollte der Quittungsakt nach dem Gesetz ein Vertrag sein, so hätte dies doch irgendwie zum Ausdruck kommen müssen. Wenn schon das Gesetz bei einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärungen die Bezugnahme auf den Empfangsgegner zeigt, um wie viel mehr müßte dies bei einem Vertrage der Fall sein? Und wer sollen dann die Kontrahenten dieses Vertrages sein, wenn nicht der Schuldner, sondern ein Dritter gemäß § 267 B.G.B. die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt? Eine Quittung könnte hier nur von dem Dritten verlangt werden. Würde sie erteilt, so hätten wir es im Sinne der Vertragstheorie mit einem Vertrage, z. B. einem negativen Anerkenntnisvertrage, zwischen Gläubiger und Dritten zu tun, eine Rechtslage, die vielleicht dem Dritten wegen seiner dem Schuldner gegenüber bestehenden Ansprüche von Wert ist, die aber dem Schuldner selbst nichts hilft.

Die Anhänger der Theorie, daß die Quittung einen negativen Anerkenntnisvertrag enthalte, dürfen nicht vergessen, daß das Gesetz im § 397,2, B.G.B. von einem Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner redet. Ein Vertrag erfordert aber Antrag und Annahme. Letztere kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, formell oder formlos, jedenfalls aber muß sie geschehen, d. h. der Schuldner muß

mitwirken. Aber bei der Quittungserteilung ist die Mitwirkung des Schuldners irrelevant, ja, beim Akte des Erteilens schwer denkbar. Das Verlangen des Schuldners gemäß § 368 ist die Bestimmung für den Gläubiger, Quittung zu erteilen, aber als Bestandteil eines Vertrages läßt es sich nicht charakterisieren. So gut die Darlegung Bähr's [6], „daß die Quittung einen Willensakt darstelle, der durch Hingabe und Annahme der Urkunde sich zum Vertrage vollende", theoretisch möglich ist, so wenig ist sie nach B.G.B. haltbar. Erteilen heißt nicht annehmen, sondern ausstellen. Gewiß wird im Leben in der Regel Hingabe und Annahme der Quittung miteinander korrespondieren, doch daraus kann man keine Folgerungen für die Vertragsqualität ziehen. Einen treffenden Einwand gegen die Vertragstheorie hat schon Lenel [7] hervorgehoben. Er verweist auf die Bestimmung des § 371 B.G.B. Hiernach kann der Schuldner, wenn über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt ist, vom Gläubiger neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheins und erforderlichenfalls das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen sei. Wenn aber in der Quittungserteilung schon das Anerkenntnis der Schulderlöschung ausgesprochen sein soll, wozu bedarf es denn da noch außerdem des Schulderlöschungsanerkenntnisses? Mit Recht betont hier Bülow [8], daß, wollte man die Verpflichtung des Gläubigers noch verschärfen, man ihm die öffentliche Beglaubigung der Quittung hätte auferlegen können.

Ad 3. Die Vermittlungstheorie geht davon aus, daß die Quittung regelmäßig die Bedeutung eines bloßen Beweismittels habe, wodurch die Tatsache der

6) Bähr, Anerk. als Verpfl. § 58.
7) Lenel, in Krit. Viertelj.-Schr. Bd. 42. S. 576.
8) Bülow, in Iherings Jahrbücher Bd. 59. S. 11.

vollzogenen Leistung bescheinigt wird. Sie soll in dieser Bedeutung dem Schuldner den Beweis der Erfüllung erleichtern. Wenn aber der Wille der Parteien dahin geht, einen Vertrag zu schließen, so kann sich in ihre Form ein Erlaß- oder negativer Anerkenntnisvertrag oder auch ein Beweisvertrag kleiden. In ihrer Bedeutung als bloßes Beweismittel finden wir die Quittung im § 368 B.G.B. Danach ist Quittung das auf Verlangen des Gläubigers gegen Empfang der Leistung erteilte schriftliche Leistungsempfangsbekenntnis. Diese Definition zeigt sicherlich das eine, daß der Gläubiger dem Schuldner auf dessen Verlangen bescheinigt und bescheinigen muß, es sei an ihn die geschuldete Leistung bewirkt worden. Die Quittung berichtet also nur über das Geschehene. Sie sagt uns, daß der Gläubiger die geschuldeten tausend Mark erhalten hat, daß das verkaufte Pfand übergeben, die versprochene Dienstleistung ordnungsmäßig erfolgt sei. Sie erzählt uns also Tatsachen, deren Vorliegen zu rechtlichen Folgerungen führen. Aber sie gestaltet die Rechtslage nicht um. Sie verfügt nicht über den Gegenstand, sondern berichtet nur, welches Schicksal er genommen hat.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Quittung ein einseitiges Empfangsbekenntnis. Die Quittungserteilung ist nicht notwendiger Bestandteil des Schulderfüllungsaktes, sondern sie erfolgt nur auf Verlangen des Schuldners. Dieser selbst braucht nicht mitzuwirken. Und selbst dann liegt wirksame Quittung vor, wenn der Gläubiger dem Schuldner das schriftliche Empfangsbekenntnis hat zugehen lassen, ohne daß letzterer dies weiß. Nach der Gesetzesdefinition ist die Quittung ein Empfangsbekenntnis, erteilt gegen Empfang der Leistung, d. h. der geschuldeten Leistung. Wir haben dargelegt, daß die Quittung erzählt, berichtet; wir können und müßten dem hinzufügen, daß

sie gleichzeitig berichtet, der Gläubiger erkläre sich für befriedigt. Es wird also in der Quittung nicht nur bekundet, ich habe heute tausend Mark erhalten, sondern auch, und insbesondere: ich habe heute die geschuldeten tausend Mark erhalten. Die Quittung kann aber noch weitere rechtliche Urteile enthalten, z. B.: Ich habe heute fünfzig Mark des geschuldeten Mietlohns bekommen. So bringt ihr Inhalt durch die Worte des Gläubigers den Eindruck hervor, es habe zwischen Gläubiger und Schuldner eine Mietforderung bestanden. Soll man sie um deswillen als Anerkenntnis fassen? Keineswegs. Auch das prozessuale Geständnis verliert nicht um deswillen seine Kraft als solches, weil der Beklagte auf die klägerische Behauptung zugesteht, er habe ein Darlehen erhalten. In diesem Geständnis verbindet sich Tatsache und Rechtsurteil, nämlich die Tatsache des Erhaltenhabens, und das Rechtsurteil der Existenz des Darlehens. Gesetzt den Fall, der Richter käme auf Grund der freien richterlichen Beweiswürdigung zu der Entscheidung, das angebliche Darlehen sei gar kein Darlehen gewesen, so wird dadurch das Geständnis des Beklagten durchaus nicht bedeutungslos. Ebenso, wenn sich im Falle der Quittungserteilung im Laufe späteren Rechtsstreites herausstellt, daß die Mietforderung eine Pachtforderung gewesen sei, so verliert dadurch die Quittung nicht den Wert des Beweismittels in concreto. Der Gläubiger glaubte eben, er habe eine Mietforderung erhalten, er glaubte überhaupt, indem er sich für befriedigt erklärte, daß seine Forderung nun nicht mehr bestünde. Für den Fall des Gegenteils aber hat er nicht den Willen gehabt, durch die Quittungserteilung das Schuldverhältnis zur Auflösung zu bringen. Der Gläubiger gesteht in der Quittung, befriedigt zu sein, ohne damit die Absicht auszusprechen, für den Fall des tatsächlichen Nichtbefriedigtseins

seine Forderung aufzugeben. Dadurch unterscheidet sich die Quittung vom Anerkenntnis: Dort Geständnis, hier Aufhebungsvertrag.

Es ist richtig, was oft von Anhängern der Anerkenntnisvertragstheorie entgegen gehalten wird, daß die zweite Kommission es abgelehnt hat, durch eine besondere Bestimmung zu dem Streite der Meinungen Stellung zu nehmen [9]). Doch scheint auch sie auf dem Standpunkte der Beweismitteltheorie gestanden zu haben. Vor allen Dingen ist zu beachten, daß für das heutige Recht und seine Anwendung nicht maßgebend ist die Ansicht der Kommission, sondern das geltende Gesetz. Und dieses hat im § 368 zu der Frage Stellung genommen durch seine klare Definition. Ein klassischer Zeuge dafür, daß die Quittung nach B.G.B. nur Beweismittel ist, ist der Mann, der diese Theorie aufs schärfste bekämpft hat. Selbst Bähr sagt, daß nach B.G.B. man der Quittung nicht mehr den Wert eines Anerkenntnisses beilegen könne. Er schlug vor, in das B.G.B. folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Das Schuldverhältnis erlischt durch die Quittung [10])."

Ein Anhänger der Vertragstheorie, Collatz, gründet seine Ansicht darauf, daß Quittungen häufig in Erwartung künftiger Leistung ausgestellt und übergeben würden. Er sagt:

„Die Quittung kann nimmermehr Beweismittel sein . . . . . Sie ist kein natürliches Beweismittel, weil Quittungen in der Regel der Wahrheit zum Trotz ausgestellt werden und Unrichtiges bezeugen." [11])

Eine Vorausquittung entspricht nun unstreitig der

9) Vergl. Prot. Bd. I. S. 337 ff.

10) Bähr, in Krit. Vierteljahresschr. B. 30. S. 357.

11) Collatz, in Iherings Jahrb. für die Dogmatik. Bd. 40. S. 137.

Wahrheit nicht. Daraus kann man aber nicht folgern, daß die Quittung kein Beweismittel ist. Ihr Rechtsgrund, die Erfüllung, liegt nur noch in der Zukunft. Sie ist vom Gläubiger in Erwartung baldiger Leistung übergeben. Bleibt diese aus, so kann der Gläubiger sie nach § 812 Satz 2 condicieren. Der Schuldner kann anderseits den Beweis erbringen, daß ein Erlaßvertrag (siehe unten) vorliege. Verlangt der Gläubiger aber Leistung, so hat er zu beweisen, um der Quittung ihre Kraft zu nehmen, daß dieselbe in Erwartung der Leistung ausgehändigt worden ist. Gelingt ihm der Beweis, so wird damit der Quittung die Kraft des Bekenntnisses genommen [12]). Eine Suspension der Beweiskraft kennt das heutige Recht nicht. Sie ist beseitigt durch E.G. zur C.P.O. § 17.

Endemann [13]) wirft ein, daß, wenn eine Quittung, also auch eine Vorausquittung, nur Beweismittel sei, dann noch die Möglichkeit für die Eideszuschiebung des Gläubigers vorhanden sei, dahin gehend, daß die quittierte Schuld noch bestehe. Es könne aber dem Angegriffenen nicht zugemutet werden, trotz Vorlegung der Quittung die Schuld noch zu beschwören. Aus diesem Grunde besitze die Quittung die Anerkenntnisnatur. Würde es sich um ein außergerichtliches Geständnis handeln, stände jeder Gegenbeweis offen. Dieser Einwand ist nicht überzeugend. Solange der Gläubiger nicht beweist, daß die Quittung in Erwartung der Zahlung ausgehändigt ist, bringt sie in der Regel den vollen Beweis dafür, daß die Schuld getilgt ist. Eine Eideszuschiebung aber über erwiesene Tatsachen ist unzulässig, § 446 C.P.O.

Schwierigkeiten bereitet die sogenannte Aus-

12) Vergl. Kom. von Reichsgerichtsräten Bd. I. § 368. 2. Oertmann, Erl. 6 b zu § 368, Planck, Erl. 5e zu § 368. R. G. Bd 14. S. 243; ferner Protokolle, Bd. I S. 338.

13) Endemann, Bd. I. § 141. 3.

gleichsquittung. Wir verstehen hierunter das Empfangsbekenntnis des Gläubigers, daß er überhaupt keine Forderung mehr an den Schuldner habe, also eine Art Generalquittung. Nehmen wir an, der Gläubiger habe vom Schuldner insgesamt 1275 Mark zu erhalten. Der Schuldner bietet ihm 900 Mark an unter der Bedingung, daß er Ausgleichsquittung über 1275 Mark erhalte. Wenn sich der Gläubiger damit einverstanden erklärt, so liegt ein Erlaß schenkungsweise vor in Höhe des 900 Mark übertreffenden Schuldbetrages. Wenn nun der Gläubiger den Empfang der ganzen Summe bescheinigt, so ist tatsächlich die Quittung in solchem Falle unrichtig. Damit muß man sich aber abfinden. Und man darf vor allen Dingen nicht übersehen, daß die Quittungserteilung nicht der Vertrag ist, sondern daß neben diesem einseitigen Geschäft der Erlaßvertrag einhergeht. Dem Wesen der Quittung tut also auch dieser Fall keinen Abbruch [14]).

Wir haben bis jetzt gesehen, daß die Quittung regelmäßig reines Beweismittel ist. Richtig lehren aber die Anhänger der Vermittlungstheorie, daß sich in ihre Form ein Erlaßvertrag, oder ein negativer Anerkenntnisvertrag kleiden könne, und zwar dann, wenn der Parteiwille auf den Abschluß eines solchen Vertrages gerichtet sei. Es liegt kein Grund vor, den Parteien das Recht abzusprechen, die in Frage stehenden Rechtsänderungen durch die Form der Quittung herbeizuführen. Ob eine Quittung diese Bedeutung hat, ist aus den Begleitumständen zu schließen. Ein solcher in die Form der Quittung gekleideter Erlaß- oder negativer Anerkenntnisvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit natürlich der Annahme durch den Schuldner, die sich freilich im täglichen Leben häufig in Form eines bloßen „Nichtneinsagens" vollzieht. Um gültig zu sein, muß der Vertrag ferner den allgemeinen für

14) vergl. Bülow, Iherings Jahrb. Bd. 59 S. 18, 19.

alle Verträge geltenden Vorschriften entsprechen. (Vergl. §§ 105, 117, 118, 119, 123.) Das eine darf in diesem Falle aber nie vergessen werden, daß wir es in Wirklichkeit mit einem Erlaß- oder negativen Anerkenntnisvertrage zu tun haben, der nur in die Form einer Quittung gekleidet ist [15]).

Auch das Reichsgericht steht auf dem vorgetragenen Standpunkte. Es führt aus:

„Die Quittung hat zunächst nur . . . die Bedeutung eines Beweismittels, gegen welches Gegenbeweis zulässig ist. Wird durch den Gegenbeweis die Beweiskraft der Quittung aufgehoben, so kann der Schuldner beweisen, daß sie in der Absicht, die Forderung zu erlassen, ausgestellt war, und dann, aber auch nur dann ist in der Quittung ein der römischen acceptilatio gleichstehender Erlaßvertrag zu finden" [16]).

Unrichtig ist aber die Behauptung, daß die Quittung nach Parteiwillen einen Beweisvertrag enthalten könne [17]). Der Vertrag soll inhaltlich dahin gehen, daß in einem künftigen Rechtsstreite, in dem der Gläubiger noch einmal seine Forderung einklagen würde, durch dieselbe gegen sich als erwiesen gelten lassen müsse, die Schuld sei getilgt. Ein derartiger

15) Vergl. hierzu:
Oertmann, Erl. 6 zu § 368.
Staudinger, Erl. 3 zu § 368
Dernburg, Bd. II § 115.
Matthiaß, § 92 III A. Anm. 2.
Crome, Bd. II § 182 S. 240.
Enneccerus, Bd. I § 217 IV.
Kohler, Bd. II S. 26.
Kommentar von Reichsgerichtsräten Bd. I § 368 2, vergl. auch Motive zum Entwurf eines B.G.B. Bd. II S. 116.

16) R. G. Bd. 14 No. 58 S. 242.
Vergl. ferner: R.G. in Seufferts Archiv Bd. 36 No. 104.

17) Vergl. Planck Erl. 5e zu § 368.
Crome, Bd. I, § 182 S. 240.

Eingriff in den zukünftigen Rechtsstreit ist den Parteien versagt. Die Existenzberechtigung des Beweisvertrages ist denn auch von namhaften Schriftstellern mit Erfolg angefochten worden. So schreibt Wach [18]):

„Ein Paktieren über die Beweislast wäre ein Paktieren über die Prozeßregeln. Ein solches ist unzulässig. Es gibt keinen Konventionalprozeß, d. h. die Prozeßordnung duldet keine sie abändernde Ordnung durch Parteiwillen . . . Das Zivilprozeßrecht ist erschöpfend. Gibt und regelt es nicht selbst Machtmöglichkeiten, so sind solche versagt."

Auch Bülow hat sich mit aller Energie gegen den Beweisvertrag erklärt:

„Der Beweisvertrag greift aufs verwegenste in das Gebiet der prozeßordnungsmäßig bestehenden Richterpflichten ein, vermöge deren das Gericht jede rechtlich erhebliche tatsächliche Behauptung und Bestreitung zu beachten und bei seinem Urteile zu Grunde zu legen hat, insbesondere den Parteien, wenn eine Behauptung vor Gericht bestritten ist, nicht ohne weiteres glauben darf" [19]).

Die Unzulässigkeit des Beweisvertrages ist denn auch durchaus die herrschende Meinung [20]).

Ad 2. Die Beweismitteltheorie sagt, daß die Quittung lediglich Beweismittel sei, derart, daß der Gläubiger in ihr eingesteht, die Leistung sei entrichtet. Nach ihr kann die Quittung nie etwas anderes, einen Erlaß- oder negativen Anerkenntnisvertrag enthalten. Diese Bedeutung hatte sie im römischen und gemeinen

18) Wach, „Das Geständnis" im Archiv für die civ. Praxis, Bd. 64 S. 218.

19) Bülow, im Archiv für civ. Praxis, Bd. 64 S. 62 ff.

20) Vergl. Gaupp-Stein, zu § 282, VIII S. 663.
Endemann, Bd. I § 87a, Anm. 24.
Unger in Iherigs Jahrb., Bd. 8 S. 212.
Dilloo, Die Quittung, S. 44.

Recht [21]). Heute steht nur auf diesem Standpunkte Bülow. Er sagt, dieses außergerichtliche Geständnis habe nur die Kraft, zum Beweise der vom Schuldner behaupteten Erfüllung beizutragen [22]).

Diese enge Auffassung tut dem Verkehrsleben Zwang an. Auf dem Gebiete des Obligationenrechts gibt es Vertragsfreiheit. Überdies erkennt das B.G.B. einen Erlaß- und einen negativen Anerkenntnisvertrag ausdrücklich an. § 397.

Für beide Verträge schreibt das Gesetz keine Form vor [23]). Bei dieser Rechtslage ist nicht einzusehen, warum nicht ein Erlaß- oder negativer Anerkenntnisvertrag in der Form der Quittung, in Schriftform, enthalten sein kann. Sieht man aber von dem möglicherweise in der Quittung enthaltenen Erlaß ab, so besteht zwischen der Vermittlungstheorie und der Beweismitteltheorie über das Wesen der eigentlichen Quittung keine Differenz mehr.

Wie dargelegt, erblicken wir in der Quittung bloßes Beweismittel, nur die Bescheinigung des vollzogenen Empfangs. Es entsteht die weitere Frage, ob die Quittungsausstellung Rechtsgeschäft oder Rechtshandlung ist. Charakterisiert man das Rechtsgeschäft als eine Willenserklärung, die auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges gerichtet ist, der deshalb eintritt, weil er vom Vornehmenden gewollt ist, so ergibt sich, daß die Quittungsausstellung kein Rechtsgeschäft sein kann. Ein Rechtserfolg, nämlich die Existenz eines Beweismittels für den Schuldner, wird zwar herbeigeführt, aber nicht ex voluntate creditoris,

21) Vergl. Puchta, Vorlesungen über das heutige römische Recht, Bd. II S. 146.
Puchta, Pandekten, § 287, § 303.
22) Bülow, Geständnisrecht, S. 185 ff.
23) Vergl. Planck, Erl. 4 zu § 397.
Staudinger, § 397

sondern ex lege. Die Rechtshandlung ist im Unterschied vom Rechtsgeschäft ein rechtlich erhebliches Tun, das einen Erfolg an sich herbeiführt, mag dieser gewollt sein oder nicht. Daher ist die Quittungsausstellung als Rechtshandlung zu betrachten, d. h. der Erfolg, die Innehabung eines Beweismittels für den Schuldner, ist vorhanden, auch wenn der Gläubiger diesen Erfolg nicht herbeiführen wollte. Man denke an § 416 C.P.O. Es entsteht nun die Frage, ob die Quittungsausstellung als Rechtshandlung den Vorschriften über die Rechtsgeschäfte unterliegt. Es gibt im Gesetz Rechtshandlungen, bei denen das Gesetz bestimmte Vorschriften der Rechtsgeschäfte, z. B. Geschäftsfähigkeit, verlangt. Ich erwähne § 8 B.G.B. Es gibt aber andere Rechtshandlungen, wo das Gesetz dies nicht erwähnt, unzweifelhaft aber die rechtsgeschäftlichen Vorschriften analog anzuwenden sind. Man denke an Fund.

Wenn ich mich bezüglich des Rechtsgeschäftes der Willenstheorie anschließe, so ist für den Begriff des Rechtsgeschäfts erforderlich zunächst das Vorhandensein des äußeren Erklärungstatbestandes. Sodann muß ein Erklärungswille und ein Erfolgswille vorhanden sein. Es muß demnach die Erklärung auf einer gewollten Erklärungshandlung, also auf einem Erklärungswillen, und der in ihr als gewollt zum Ausdruck gebrachte rechtsgeschäftliche Erfolg auf einem Erfolgswillen beruhen [24]). Vergleichen wir diese rechtsgeschäftlichen Willensmomente mit den Willensmomenten, die bei der Quittung in Betracht kommen. Für letztere müssen wir da also notwendig feststellen, daß ein Erklärungswille bei der Ausstellung derselben vorhanden sein muß. Eine Quittung kann nur dann als echte gelten, wenn die Ausstellung eine gewollte

24) Eine eingehendere Stellungnahme zu der Willens- und der Erklärungstheorie führt über den Rahmen dieser Arbeit hinaus.

Handlung des Gläubigers darstellt. Er muß gewollt die Erklärung des Empfangs der Leistung abgegeben haben. Bezüglich Abgabe dieser Erklärung sind daher die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsgeschäft anzuwenden.

Ein Erfolgswille braucht, wie schon gesagt, nicht vorhanden zu sein, um der Quittung die ihr innewohnende Kraft zu verleihen. Ein Beweismittel für den Schuldner entsteht auch ohne Willen des Gläubigers. Von einer Anwendbarkeit der rechtsgeschäftlichen Vorschriften kann daher hinsichtlich des Erfolges nicht die Rede sein.

Aus der vorgetragenen Charakterisierung ergibt sich zunächst, inwieweit die rechtsgeschäftlichen Vorschriften über Divergenz von Wille und Erklärung anzuwenden sind. Hat sich der Aussteller in der Erklärung geirrt, hat er z. B. irrtümlich statt fünfzig Mark hundert Mark geschrieben, so unterliegt dieser Erklärungsirrtum der Anfechtung nach § 119 B.G.B. Hat sich der Aussteller bezüglich des Erfolges geirrt, hat er nicht gewußt, daß die dem Schuldner übergebene Quittung ein wertvolles Beweismittel für denselben ist, so kann er sich nicht auf § 119 berufen. Er kann nicht anfechten mit der Begründung, er habe sich geirrt über die Wirkung der Quittung. Er kann es deshalb nicht, weil die Beweiskraft derselben ohne Zutun seines Willens vorhanden ist. Solchenfalls ist nur der Beweis der Unrichtigkeit, daß Zahlung nicht erfolgt ist, zulässig.

Hat ein Dritter, der Quittungsträger (siehe unten § 2) diese echte Quittung, von deren Bedeutung der Gläubiger keine Ahnung hat, in Händen, und läßt er sich vom gutgläubigen Schuldner Leistung aushändigen, so wird letzterer natürlich frei. Ihn schützt § 370 B.G.B. Hier ist selbstverständlich der Beweis der Unrichtigkeit versagt.

Dasselbe gilt hinsichtlich des § 123 B.G.B. Erstreckt sich die Täuschung oder die Drohung auf den Erklärungswillen, so kann angefochten werden. Hat aber der Besitzer der Quittung die fertige Quittung durch eine Täuschung oder Drohung in seinen Besitz bekommen, so ist Anfechtung ausgeschlossen. Nur der Beweis, daß nicht geleistet ist, ist zulässig.

Für den Fall, daß der Schuldner selbst den Gläubiger zur Quittungsausstellung bestimmt hat, hat es sein Bewenden bei den §§ 123, 142 I B.G.B. Hat ein Dritter, der Quittungsträger, ihn dazu bestimmt, so kann auch der Gläubiger anfechten. Anfechtungsgegner ist dann aber nicht der Schuldner, weil die Quittungsausstellung keine empfangsbedürftige Willenserklärung ist. Eine Quittung ist nämlich, wie noch unten (§ 3) dargelegt wird, schon mit der Niederschrift des Empfangsbekenntnisses entstanden. Da § 123 II aber eine empfangsbedürftige Willenserklärung verlangt, ist Anfechtungsgegner nach § 143 IV derjenige, welcher auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Das wäre doch nur der Quittungsträger. Für die Frage der Wirkung der Anfechtung wäre dies aber ohne Bedeutung, da § 142 I sagt, daß wenn ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten wird, es als von Anfang an als nichtig anzusehen ist. Der redliche Schuldner, redlich deshalb, weil er die Anfechtbarkeit der Quittung nicht kannte, wird aber nach § 142 II geschützt. Denn wenn das Gesetz sagt, daß der, welcher die Anfechtbarkeit kannte, oder fahrlässig nicht kannte, im Falle der erfolgten Anfechtung so behandelt wird, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte, oder hätte kennen müssen, so ergibt sich, daß, wer sie nicht kannte, von der Anfechtung nicht betroffen wird.

Hat ein Dritter die fertige Quittung durch eine Täuschung oder Drohung in seinen Besitz bekommen,

und leistet der Schuldner gutgläubig auf diese ihm überbrachte Quittung, so wird er frei auf Grund des § 370 B.G.B. Der Beweis der Unrichtigkeit ist hier selbstverständlich ausgeschlossen.

Soweit demnach also eine Anfechtung zulässig ist, hat der Gläubiger die Wahl zwischen der Anfechtung und dem Gegenbeweis. Letzteren kann man ihm nach Lage der Dinge natürlich nicht versagen. Er wird jedenfalls den Weg einschlagen, der ihm weniger Schwierigkeiten bereitet.

Aus dem Dargelegten ergibt sich weiter, daß, weil ein Erklärungswille stets zur Quittungsausstellung vorhanden sein muß, die Quittung eines Geschäftsunfähigen keine Quittung sein kann. Denn er kann nicht den notwendigen Erklärungswillen dokumentieren. § 105. Für den Beschränktgeschäftsfähigen wird man unbedenklich das Grundprinzip des § 107 zur Anwendung bringen können. Die Quittungserteilung bringt dem Minderjährigen nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil. Daher ist die Quittung eines solchen schwebend unwirksam. Sie wird wirksam durch Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

§ 2.

Begriff des Quittungsträgers. § 370, seine historische Grundlage und seine innere Konstruktion.

Aus dem im § 1 Gesagten geht hervor, daß es für den Schuldner von Wert ist, nach Leistung eine Quittung in Händen zu haben. Diese wird er in der Regel selbst vom Gläubiger erhalten. Häufig kommt es aber vor, daß ein Dritter die Quittung dem Schuldner überbringt, um dann die Leistung für den Gläubiger in Empfang zu nehmen. Dieser Tatsache hat § 370 B.G.B. Rechnung getragen. Die Bestimmung hat ihre historische Grundlage im Allgemeinen Preußischen Landrecht § 130 I. 13. Dort heißt es:

„Hingegen ist der, welchem die Quittung über eine zu zahlende Summe anvertraut worden, zum Empfange der Zahlung selbst für bevollmächtigt zu achten."

Aus dem Anvertrauen durfte der Schuldner auf die Vollmacht schließen, die Zahlung zu empfangen. Bestritt der Gläubiger, daß die Quittung ohne diese erkennbare Willenserklärung in den Besitz des Dritten gekommen war, so blieb dem Schuldner nichts übrig, als die Zahlung noch einmal zu machen, es sei denn, daß ihm der Gegenbeweis gelang. Das A.L.R. stellte also ab auf das Treueverhältnis zwischen Quittungsaussteller und Quittungsträger. Der Dieb, der die echte Quittung überbrachte, war nicht legitimiert zum Zahlungsempfange, da ihm dieselbe ja nicht anvertraut war. Der Schuldner befand sich also in einer wenig günstigen Lage. Erst das alte H.G.B. hat in

Art. 296 durch folgende Bestimmung der Quittung eine selbständige Stellung eingeräumt:

„Der Überbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen."

Mit ganz geringen Änderungen ist dies der Inhalt des § 370 B.G.B., das zum Unterschied vom alten H.G.B. von „Leistung" und vom „Leistenden" spricht. Aus dem Gesagten geht hervor, daß zwischen dem Gläubiger als dem Quittungsaussteller und dem Schuldner ein Dritter steht, den wir im Anschluß an Keyßner „Quittungsträger" nennen wollen [25]).

Die Stellung des Quittungsträgers nach geltendem Recht ist nicht unzweifelhaft. Der Wortlaut des Gesetzes gibt zu denken. Das Gesetz spricht von einer Ermächtigung, ein Ausdruck, der im B.G.B. öfters vorkommt, z. B. in den §§ 112, 113, 783, 1321, 1825. Wie Wieland hervorhebt, versteht man hierunter bald jede Art von Gestattung, bald nur ein Gutheißen zu bestimmtem rechtsgeschäftlichem Handeln [26]). Er schlägt dann im Anschluß an andere [27]) vor, mit Ermächtigung die „Gutheißung eines vom Ermächtigten in eigenem Interesse vorzunehmenden Rechtsgeschäfts zu bezeichnen". In den Kommentaren wird sie fast durchgängig gleich Bevollmächtigung gefaßt [28]). Demnach würde § 370 B.G.B. eine Art Stellvertretung darstellen im Sinne des § 164 B.G.B. Vor allen Dingen darf man hier aber nicht übersehen, daß § 370 nicht

25) Keyßner in der Festgabe der jur. Gesellschaft zu Berlin. S. 142.

26) Wieland, Die Ermächtigung zum Leistungsempfang im Archiv für die civ. Praxis, Bd. 95 S. 161.

27) Strohal, Jahrbücher für Dogmatik, Bd. 17 S. 338. Regelsberger, Pandekten, Bd. I S. 593.

28) Vergl. Planck, Erl. 1 zu § 370. Oertmann, Erl. 1a zu § 370.

sagt, daß der Überbringer einer Quittung ermächtigt ist, sondern nur als ermächtigt gilt. Nun kann von einer Stellvertretung nur dann die Rede sein, wenn sie mit Willen des Gläubigers geschieht. Zwar versteht das Gesetz in der Vertretungslehre unter Vertreter auch den Vertreter ohne Vertretungsmacht. Aber damit sein Handeln für den Vertreter wirkt, ist Genehmigung erforderlich. § 184 B.G.B. Wie unten dargelegt, ist z. B. auch der Dieb Quittungsträger im Sinne des § 370. Hier kann von einer Stellvertretung des Quittungsträgers nicht die Rede sein, deshalb nicht, weil der Dieb wider Willen des Gläubigers handelt, und dieser auch kaum seine Genehmigung erteilen wird. Schon aus diesem Grunde ist die Ansicht Rosenbergs zu verwerfen. Er lehrt, daß der Quittungsträger nur im Namen des Gläubigers, also als dessen Vertreter im Sinne von § 164 B.G.B. auftreten könne. Seine Ansicht begründet er damit, daß der die Quittung Ausstellende die Leistung empfangen zu haben bekennt. § 368. Dadurch, daß der Quittungsträger die mit fremder Hand unterzeichnete Quittung übergebe, erkläre er, daß er im Namen des sich zum Empfang der Leistung Bekennenden die Leistung fordere und entgegennehme. Daran ändere nichts, daß er erkläre, die Forderung sei ihm abgetreten. Diese Erklärung sei nur eine Mitteilung über die Verwendung des Leistungsgegenstandes. Wolle der Überbringer die Leistung im eigenen Namen empfangen, so müsse er auch die Quittung im eigenen Namen als Erklärung des Empfängers ausstellen [29]).

Demgegenüber ist Biermann der Ansicht, der Quittungsträger könne nur Verfüger sein im Sinne von § 185, 2, B.G.B., und nie Vertreter. Obgleich er allerdings meistens die Leistung im Namen des Gläu-

29) Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß, S. 543.

bigers einziehen würde, könne er dies doch manchmal im eigenen Namen, dann z. B., wenn ihm eine Forderung abgetreten sei [30]).

Doch auch diese Auffassung von der Ermächtigung des § 370 ist zu engherzig. Ermächtigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die jemand befugt wird, auf das Vermögen des Ermächtigenden irgendwie einzuwirken. Es fällt darunter zunächst die Vollmacht, die Macht, im Namen des Bevollmächtigenden Rechtshandlungen vorzunehmen. § 166, 2. Dann fällt unter den Begriff der Ermächtigung die Verfügungsbefugnis des § 185 B.G.B. Es ist dies die im voraus einem anderen gegenüber erklärte Zustimmung, durch Rechtshandlungen im eigenen Namen über ein Recht des Zustimmenden zu verfügen, z. B. ein Recht oder eine Sache des Ermächtigenden zu veräußern [31]). Wir verstehen also darunter sowohl den Vertreter wie den Verfüger. Hätte man im § 370 auf die Stellvertretungsbefugnis abstellen wollen, so würde man von einer Bevollmächtigung und nicht von einer Ermächtigung gesprochen haben. Zu diesem Resultat kommt auch Oertmann, der lehrt, daß weder Sinn noch Wortlaut des § 370 zu der Annahme berechtigen, daß der Quittungsträger notwendigerweise im Namen des Gläubigers handeln müsse. Der Ausdruck „gilt als ermächtigt" decke sowohl die Fälle des Handelns als Stellvertreter, wie die der Verfügung im eigenen Namen, oder als angeblicher Zessionar [32]).

Vor allen Dingen *gilt* der Quittungsträger nur als ermächtigt, ob er es wirklich ist oder nicht, schadet

30) Biermann, Zur Lehre von der Vertretung und Vollmacht, S. 5.

31) Vergl. Enneccerus, Bd. I § 175. R.G. Bd. 53, S. 274.

32) Vergl. Oertmann, Erl. 1 d zu § 370. Müller-Erzbach, Mittelbare Stellvertretung. S. 37.

dem gutgläubigen Schuldner nicht. Es besteht für ihn eine Art gesetzlicher Legitimation. Wenn irgendwo, so gilt hier das Laband'sche Wort, das er für die Stellvertretung nach allgemeinem deutschen H.G.B. prägte:

„An die Stelle der Berechtigung tritt die Legitimation."

Daß das Empfangen immer für den Gläubiger geschieht, ist nicht erforderlich. Der Quittungsträger, der die ihm anvertraute Quittung überbringt, gegen Übergabe derselben Zahlung vom Schuldner erhält, und nun über die Summe im eigenen Namen verfügt, erfüllt den Inhalt des § 370. Der Schuldner ist frei, wenn auch die Leistung nicht an den Gläubiger gelangt. Vorausgesetzt, daß die Quittung echt ist, macht es keinen Unterschied, ob der Überbringer sie vom Gläubiger zwecks Einziehung erhalten, oder ob er sie gefunden oder gestohlen hat [32a]). Daß dem so ist, ist die Folge eines vom B.G.B. soweit wie möglich durchgeführten Prinzips, das davon ausgeht, auf Grund äußerer Tatbestände Rechte vom Nichtberechtigten erwerben zu lassen. Während das römische Recht an dem starren Dogma des „nemo plus iuris ad alienum transferre potest, quam ipse habet" festhält, finden wir schon dieses Vertrauendürfen auf äußere Tatbestände im Allgemeinen Landrecht. War nach § 130 I 13 die Quittung dem Überbringer anvertraut worden, durfte der Schuldner aus diesem Anvertrauen auf die Vollmacht schließen. Es hatte dann für ihn keine Bedeutung, ob die Quittung zur Aufbewahrung oder zur Einziehung anvertraut war [33]). Noch freiere, einem

32a) Vergl. Oertmann, Erl. 1c zu § 370, Staudinger, Erl. 2 zu § 370, Rehbein, Erl. 7, Abs. 3 zu §§ 362 bis 371.

33) Andere Fälle A. L. R. I. 13. §§ 129, 131, 132.

gesunden Rechtsverkehr entsprechende Wege ging unser bürgerliches Gesetzbuch. Dieser freien Rechtsauffassung ist auch § 370 entsprungen. § 370 ist aber keine Singularität.

Wer vom Nichtberechtigten eine bewegliche Sache erwirbt, wird geschützt kraft seines guten Glaubens, es sei denn, daß § 935 vorliegt. § 932 B.G.B. Hier ist der Rechtserwerb vom Nichtberechtigten der Erwägung entsprungen, daß, wer eine bewegliche Sache in Händen hat, auch als ihr zur Veräußerung berechtigter Eigentümer erscheinen muß. Der Besitz ist der äußere Tatbestand des Eigentums.

Hat der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung der Forderung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgestellt, und dieser sie dem Schuldner vorgelegt, muß er dem Schuldner gegenüber die Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt, oder nicht wirksam ist. § 409 B.G.B. Auch hier soll der Schuldner in seinem Vertrauen auf den äußeren Tatbestand, die Urkunde, geschützt werden.

Wer eine Vollmachtsurkunde ausgestellt hat, haftet für alle Geschäfte, die der Bevollmächtigte mit gutgläubigen Dritten abschließt, solange bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben, oder für kraftlos erklärt wird. § 172 B.G.B. Auch wenn die Vollmacht in Wirklichkeit nicht gültig erteilt ist, soll doch der Dritte auf das in der Vollmachtsurkunde enthaltene Vertretungsverhältnis vertrauen dürfen.

Analog gilt dasselbe von § 370. Bei der Vollmachtsurkunde wird der Dritte geschützt auf Grund eines vermeintlich bestehenden Vollmachtsverhältnisses. Beim § 370 liegt ein Fall vor, wo der Schuldner ein Vollmachtsverhältnis oder doch sonst eine Berechtigung des Quittungsträgers zur Entgegennahme der

Zahlung annehmen kann. Es ist ein äußerer Tatbestand, der Besitz der Quittung vorhanden, der die Annahme eines solchen Verhältnisses rechtfertigt. Wer auf die quittierte Rechnung hin bezahlt hat, wird geschützt kraft seines guten Glaubens. Der Schutz des gutgläubigen Zahlers entspringt der Erwägung, daß, wer den äußeren Tatbestand hergestellt hat, auch den Rechtsschein gegen sich gelten lassen muß. Denn er selbst gab die Veranlassung dazu, daß der Rechtsschein sich gegen ihn wandte. Wer die Publizitätsform hergestellt hat, muß auch die Konsequenzen daraus ziehen. Der Dieb eines Wertpapieres hat weder ein Recht am Papier, noch aus dem Papiere. Aber wer vom Dieb das Papier gutgläubig erwirbt, der erwirbt auch das Recht, um deswillen, weil es in dem Papier als solchem verbrieft war. Obwohl der „Rechtsvorgänger" dieses Erwerbers kein Recht hatte, haftet der Aussteller, weil er den äußeren Tatbestand, die Publizitätsform hergestellt hat. Er hat den Anstoß gegeben zur Entstehung des Rechts, er muß auch den Schein gegen sich gelten lassen, der der geschaffenen Form entspringt. Der Gläubiger, der die Quittung ausgestellt hat, hat damit die Form, den äußeren Tatbestand geschaffen, der, wenn die Quittung seiner Rechtssphäre entrückt ist, den Schein zur Folge hat, daß der Quittungsträger der legitimierte ist. Es ist Sache des Gläubigers, die Quittung vor Mißbrauch zu schützen. Der Schuldner, der auf diesen Rechtsschein hin zahlt, erlangt nicht Schuldbefreiung vom Gläubiger aus, sondern kraft eigenen Rechts. Ich möchte sagen, daß hier zwei Faktoren zusammenwirken: Einmal der äußere Tatbestand, der den Schein der Berechtigung erweckt, und dann das Vertrauen des andern auf diesen Schein. Zu Recht führt Meyer aus, daß der Rechtserwerb vom Nichtberechtigten, obwohl er sich in die Form abgeleiteten Erwerbes kleidet, doch ursprünglicher Erwerb ist.

Insofern gilt noch heute der römische Satz: Nemo plus iuris ad alienum *transferre* potest, quam ipse habet [34]).

Noch ein Wort ist in der Bestimmung des § 370 enthalten, das Beachtung verdient, das Wort: „Überbringer". Überbringer bezeichnet an sich nach dem Sprachgebrauche keinen andern, als den, welcher die Quittung vom Gläubiger dem Schuldner überbringt. Ob § 370 die weite Bedeutung hat, die nach dem Ausgeführten [35]) ihm innewohnt, könnte zweifelhaft sein und die Frage rechtfertigen, warum das Gesetz nicht gesagt hat: der „Besitzer" einer Quittung, oder wie Keyßner sagt, der „Träger" einer Quittung. Diesen Bedenken ist bereits letzterer mit Recht entgegengetreten mit dem Hinweis darauf, daß der Gang der Gesetzgebung nachweise, daß dieser Beigeschmack dem Wort nicht zugehören soll [36]). Man darf das Wort Überbringer nach geltendem Recht nicht dahin zerlegen, daß man den Hauptwert auf die Silbe „über" legt. „Über" soll nicht Herkunftsbezeichnung sein, sondern bedeutet nur die Tatsache des Bringens. Es würde eine andere Auffassung auch zu praktisch unhaltbaren Ergebnissen führen. Die gestohlene, gefundene, unterschlagene Quittung muß im Besitz des Quittungsträgers für den Schuldner Quittung im Sinne von §§ 368, 370 sein. Wäre es anders, so wäre das Institut des Quittungsträgers praktisch bedeutungslos, da man keinem Schuldner Leistung an einen Quit-

34) Vergl. Meyer, Das Publizitätsprinzip im deutschen bürgerl. Recht. S. 95. Wellspacher, Das Vertrauen auf äußere Tatbestände. Teil I. III e. Goldberger, Schutz gutgläubiger Dritter. S. 85 ff. 89. Isay, Geschäftsführung. S. 239.

35) Vergl. noch Oertmann Erl. 1 zu § 370. Rehbein, Bem. 7 zu §§ 362—371. Staudinger, Erl. 2. Abs. 1 zu § 370. Isay, Geschäftsführung. S. 332.

36) Keyßner, Der Quittungsträger. S. 142.

tungsträger zumuten könnte. Statt dem gesunden Rechtsverkehr zu dienen, würde § 370 eine Gefahr für den Schuldner, und eine Belästigung des Rechtslebens bedeuten. Wenn nur die Quittung echt (siehe unten § 3) ist, bleibt es irrelevant, ob der Quittungsträger sie aus der Hand des Gläubigers empfangen, oder ob er sie unredlich erworben hat [37]). Heute ist an die Stelle des inneren Nachweises, daß die Quittung mit Willen des Gläubigers in die Hand des Schuldners gekommen ist, der äußere Ausweis, der sich aus dem Besitz der Quittung ergibt, getreten. Wie dieser Besitz entstanden, braucht der gutgläubige Schuldner nicht zu prüfen.

37) Vergl. Staudinger. Erl. 2 zu § 370. Oertmann, Erl. 1c zu § 370. Rehbein, Erl. 7 Abs. 3 zu §§ 362—371.

§ 3.

Voraussetzungen für die Wirkung des § 370: Echtheit der Quittung, Gutgläubigkeit des Schuldners bezüglich der der Ermächtigung entgegenstehenden Umstände.

§ 370 spricht von dem Überbringer einer Quittung. Diese Bestimmung greift zurück auf die Definition des § 368, in welchem Quittung als das schriftliche Empfangsbekenntnis des Gläubigers charakterisiert wird. Es muß also für § 370 eine echte Quittung verlangt werden [38]). Aus § 368 in Verbindung mit § 126 B.G.B. ergibt sich weiter, daß eine Quittung nur dann als echt anzusehen ist, wenn sie vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet ist. Sie muß also wenigstens vom Gläubiger abstammen, um gemäß § 370 zu wirken. Die Bestimmung wäre zu hart, die verlangen würde, daß der Gläubiger die auf eine von ihm nicht herrührende Quittung gemachte Leistung gegen sich gelten lassen müßte, obgleich jeder ursächliche Zusammenhang fehlte. Zudem würde in solchem Falle der notwendige Erklärungswille fehlen.

38) Vergl. Oertmann, Erl. 1 b zu § 370. Staudinger, Erl. 1 zu § 370. Rehbein, Erl. 7. Abs. 3 zu §§ 362—371. Dernburg, § 115 II Abs. 3.

Echt im Sinne von §§ 368, 370 ist eine Quittung auch dann, wenn sie zwar nicht vom Gläubiger selbst abstammt, sondern von demjenigen, der zum Leistungsempfang berechtigt ist. Ich denke zunächst an § 328 B.G.B. Fordert hier der Dritte die Leistung, kann er selbständig gültig Quittung erteilen. Es gilt dasselbe von demjenigen, der gemäß § 398 B.G.B. zur Empfangnahme berechtigt ist, und vom Anweisungsempfänger. § 783 B.G.B. Ferner kann gültig Quittung erteilen, wem eine Forderung zur Einziehung überwiesen ist, § 835 C.P.O., auch der Gerichtsvollzieher, §§ 754, 757 C.P.O., und der Konkursverwalter § 6, Abs. 2 K.O., der Prokurist und der Handlungsbevollmächtigte. §§ 51, 57 H.G.B. [39]).

Die Quittung muß ferner gültig ausgestellt sein, d. h. der Aussteller muß den wirklichen Willen gehabt haben, die in der Quittung enthaltene Erklärung abzugeben. Diesen für die Quittungserteilung essentiellen Willen kann der Aussteller aber dann nicht dokumentieren, wenn er, wie schon oben gesagt, geschäftsunfähig ist. Aber auch sonst kann dieser Erklärungswille fehlen. A. hat z. B. auf ein Stück Papier seinen Namen gesetzt. B. findet das Blatt und weiß zufällig, daß A. eine Forderung von 100 Mark an C. hat. Er füllt deshalb den über der Namensunterschrift befindlichen freien Raum mit einem Empfangsbekenntnisse aus und übergibt es C. Dieser erkennt die richtige Unterschrift, und es steigen ihm auch sonst keine Verdachtsgründe auf. Er zahlt an B. die Summe aus, die B. dann unterschlägt.

Durch diese Leistung würde C. nicht frei werden. Er hat eben auf keine Quittung, auf kein Empfangsbekenntnis des Gläubigers geleistet.

---

39) Vergl. Behrend, Beiträge zur Lehre von der Quittung. S. 50. R. O. H. G. Bd. 12. S. 133.

Nähere Bestimmungen über den Inhalt der Quittung zu treffen, hat das B.G.B. für entbehrlich gefunden [40]). Es dürfte auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen sein, was sonst zur gültigen und ordnungsmäßigen Quittung gehört [41]). Von einer solchen muß man verlangen, daß sie das Schuldverhältnis und dessen Personen nennt, sowie die Bezeichnung der Leistung selbst. Eine ordnungsmäßige Quittung wird ferner Zeit und Ort der Leistung enthalten. Die landrechtlichen Vorschriften wird man vielfach anwenden können. So bestehen Landesvorschriften, wodurch Behörden ihre Beamten anweisen, die ehemaligen Bestimmungen des A.L.R. über den Inhalt einer Quittung zu verwerten [42]). Dieses verlangte in seinem § 87. I. 16:

Bezeichnung der Schuld, Wohnung des Schuldners, Ort und Zeit der Zahlung, Unterschrift des Empfängers.

Diese Darlegung steht in engem Zusammenhange mit der Frage, in welchem Zeitpunkt ein Papier Quittung genannt werden kann, ob schon dann, wenn der Gläubiger sie niedergeschrieben, oder erst dann, wenn er sie willentlich aus seiner Rechtssphäre hat gelangen lassen, oder gar erst dann, wenn sie dem Schuldner übergeben ist. Da § 368 nicht von einer Mitwirkung des Schuldners bei der Quittungserteilung spricht, sondern da die einzige hierbei notwendig mitwirkende Person der Gläubiger ist, so ist das letztere, die sogenannte Apprehensionstheorie abzulehnen. Aus demselben Grunde wird auch die Emissionstheorie hinfällig. Die Quittung ist nicht erst dann als solche vorhanden, wenn der Gläubiger sie ausgibt, sondern schon dann, wenn sie ausgestellt ist, d. h. von ihm gemäß § 126

40) Vergl. Motive, Bd. II. S. 89.

41) Oertmann, Erl. 4, Abs. 2, zu § 368.

42) Z. B. Allgemeine Postdienstanweisung, Bd. 3, Abschnitt VIII, § 43.

B.G.B. eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet ist. Wir stellen uns also auf den Boden der Kreationstheorie. Ist der Form des § 126 genügt, dann liegt eine Quittung vor. Was von nun an mit ihr wird, kann die Eigenschaft des Papiers als Quittung nicht mehr berühren. Man könnte den Staub'schen Ausspruch, daß die Quittung in gewissem Grade einem Inhaberpapier gleiche, sich zu eigen machen [43]). Es ist Sache des Gläubigers, die Quittung so aufzubewahren, daß kein Mißbrauch mit ihr getrieben werden kann.

Sind die vorhin besprochenen Voraussetzungen bezüglich der Quittung erfüllt, so wird der Schuldner trotzdem nicht unter allen Umständen durch seine Leistung an den Quittungsträger liberiert. Von ihm müssen wir verlangen, daß er in gutem Glauben leistet, daß er keine Kenntnis von einer eventuellen Nichtermächtigung des Quittungsträgers hat. Es ergibt sich dies aus der Ausnahme im Text des § 370. Es heißt dort, daß der Leistende frei wird, „sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen".

Es müssen dem Schuldner Umstände bekannt sein, die in ihm bei verständiger Würdigung den Verdacht aufkommen lassen mußten, der Quittungsträger sei nicht zur Empfangnahme berechtigt, um die Ausnahme zu begründen. Es ist nicht erforderlich, daß der Schuldner wirklich gewußt hat, daß der Träger zur Empfangnahme nicht ermächtigt war, sondern es brauchen nur Umstände vorhanden zu sein, die ihn an der Ermächtigung zweifeln lassen. Wir haben gesehen, daß der Dieb einer echten Quittung als ermächtigt

---

43) Staub, Kom. zum H. G. B. Erl. 18a zu § 58. Vergl. auch Dilloo, Die Quittung, § 37. S. 105.

gilt zur Einkassierung dem Schuldner gegenüber, während in Wirklichkeit eine Ermächtigung gar nicht besteht. Weiß der Leistende, daß die Quittung gestohlen ist, so hilft ihm selbstverständlich seine Leistung nichts. Aber auch dann wird er nicht frei, wenn ihm die Person des Quittungsträgers nur verdächtig erscheint. Solche Umstände können sein: Unbekanntheit der Person des Quittungsträgers, der Umstand, daß der Gläubiger Geldbeträge in der fraglichen Höhe stets selbst abgehoben hat, der dem Schuldner bekannte Umstand, daß bei dem Gläubiger gestohlen worden ist, oder daß der Gläubiger dem Überbringer sonst kein Vertrauen geschenkt hat. Kennt der Schuldner solche Umstände, und leistet er trotzdem, so geschieht dies auf seine Gefahr. Wenn wirklich die Leistung später nicht an den Gläubiger gelangt, ist er nicht liberiert. Er muß eben aus den vorhandenen Umständen schließen, der Träger könnte nicht ermächtigt sein. Will der Schuldner trotzdem leisten, so wird er sich vorher Gewißheit verschaffen müssen, ob der Gläubiger wirklich diesen Quittungsträger ermächtigt hat. Nach dem Gesagten ist also ein Kennenmüssen der Umstände, die der Annahme einer Ermächtigung entgegenstehen, nicht erforderlich, wohl aber ein Kennenmüssen der Nichtermächtigung. „Der Dritte darf nicht bloß kein Sehender, sondern auch kein sich die Augen Zuhaltender sein“ [44]). Gesetzt den Fall, der leistende Schuldner sei wegen körperlicher Gebrechen nicht imstande, die Umstände zu erkennen, die ihn beim Fehlen seines Gebrechens von der Leistung an den Quittungsträger abhalten würde. Solchenfalls könnte keine Rede sein von bekannten Umständen. Der Schuldner würde frei werden. Eine

44) Landsberg, Das Recht des bürgerlichen Gesetzbuches. S. 220, Anm. 2.

Erkundigungspflicht, ob Hinderungsgründe vorliegen oder nicht, liegt dem Schuldner nicht ob [45]). Bestreitet der Gläubiger im Prozeß die Ermächtigung des Quittungsträgers, so muß er beweisen, daß der Schuldner solche Umstände kannte [46]). Im Zusammenhange hiermit muß erwähnt werden, daß auch dann eine Ermächtigung nicht vorhanden ist, wenn an den Gläubiger selbst nicht mehr mit Wirksamkeit geleistet werden kann, wenn derselbe z. B. geschäftsunfähig ist. Auch wenn er die Geschäftsunfähigkeit des Gläubigers nicht kennt, wird der Schuldner nicht frei. Denn § 370 schützt seinen guten Glauben an die Verfügungsfähigkeit des Quittungsausstellers nicht.

Dasselbe gilt, wenn über das Vermögen des Gläubigers der Konkurs ausgebrochen ist, und nicht die Bestimmungen des § 8 K.O. zugunsten des Schuldners Platz greifen [47]).

45) Vergl. R. G. Bd. 29. S. 212, 216.

46) Vergl. Planck, Abs. 1 zu § 370. Staudinger, Erl. 2, Abs. 2 zu § 370.

47) Vergl. Staudinger, Erl. 2, Abs. 7 zu § 370.

§ 4.

Geschäftsfähigkeit des Quittungsträgers, Umfang seiner Ermächtigung.

§ 370 läßt den Quittungsträger als einen zum Empfang der Leistung Berechtigten erscheinen. Das Gesetz sagt: Der Überbringer gilt als ermächtigt. § 370 begründet also eine Rechtsvermutung, daß der Quittungsträger wirklich ermächtigt ist. Er muß dem Schuldner wie ein Ermächtigter erscheinen. Das ist nur dann der Fall, wenn er wie ein solcher auftritt. Da wir gemäß § 2 unserer Abhandlung unter Ermächtigung sowohl die Vertretungsbefugnis wie die Verfügungsbefugnis im eigenen Namen verstehen, so müssen wir für den Quittungsträger verlangen, um dem Schuldner gegenüber als Ermächtigter zu erscheinen, daß er als Vertreter oder als Verfüger auftritt. Fassen wir zunächst den Fall ins Auge, wo er als Verfüger auftritt. Dann müssen wir für ihn volle Geschäftsfähigkeit verlangen. Denn nur ein Vollgeschäftsfähiger kann verfügen, die erforderlichen Willenserklärungen im eigenen Namen abgeben. Ein Minderjähriger kann dies nur dann, wenn ihm die abgegebene Willenserklärung lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. § 107 B.G.B. Letzteres ist nicht der Fall. Geschäftsunfähigkeit oder beschränkte Geschäftsfähigkeit in der Person des angeblichen Verfügers schließen die Befreiung stets aus, auch wenn eine wirkliche Ermächtigung vorliegt. Das ist auch in dem Fall des § 370 nicht anders.

Die Geschäftsunfähigkeit oder die beschränkte Geschäftsfähigkeit braucht dem Schuldner im Gegensatz zu den der Ermächtigung entgegenstehenden Umständen n i c h t bekannt zu sein.

Auch wenn er an einen Minderjährigen leistet, der als Verfüger auftritt, und den er für volljährig hält, wird er nicht frei. Denn § 370 schützt nur das Vertrauen des Leistenden auf die Ermächtigung des Quittungsträgers zur Einziehung der Forderung, nicht auch seinen guten Glauben an die Verfügungsfähigkeit des Quittungsträgers.

Dasselbe gilt, wenn der Quittungsträger als Vertreter auftritt, mit dem Unterschiede, daß der Vertreter auch beschränkt geschäftsfähig sein kann, daß in diesem Falle also nur Geschäftsunfähigkeit die Befreiung ausschließen würde. Der Umstand der Geschäftsunfähigkeit braucht dem Schuldner auch hier nicht bekannt zu sein. Die Annahme, daß der Quittungsträger beschränkt- oder vollgeschäftsfähig ist, würde ihm nichts helfen, da der gute Glaube nie gegen mangelnde Geschäftsfähigkeit schützt.

In der Regel wird nun der Schuldner einen Geschäftsunfähigen von einem Beschränkt- oder von einem Vollgeschäftsfähigen unterscheiden können, sodaß er dann wegen des ihm bekannten Umstandes seine Leistung nicht machen wird. In den seltenen Fällen aber, wo der Schuldner diesen Umstand — der angebliche Verfüger ist beschränktgeschäftsfähig oder geschäftsunfähig, der angebliche Vertreter geschäftsunfähig — nicht kennt, gilt für ihn trotz seines guten Glaubens der Quittungsträger nicht als ermächtigt. Wird die gemachte Leistung unterschlagen, so kann ihn der Gläubiger noch einmal in Anspruch nehmen. Ein Geschäftsunfähiger bez. beschränkt Geschäftsfähiger kann eben nicht Quittungsträger im Sinne von § 370 sein.

Der Quittungsträger gilt als ermächtigt, Leistung zu empfangen. Damit ist gesagt, daß derselbe keine andere als die geschuldete Leistung in Empfang nehmen kann, nur die in der Quittung bezeichnete. Der Schuldner würde sehr unvorsichtig handeln, wenn er eine andere Leistung an den Quittungsträger bewirken würde. Er hat nur gemäß der Ermächtigung zu leisten, deren Umfang sich aus dem Inhalte der Quittung ergibt, den er also kennt. Leistet er trotzdem etwas anderes, oder schließt er sonst eigenmächtig Geschäfte bezüglich des Leistungsgegenstandes mit dem Quittungsträger ab, indem er ihm z. B. Stundung gewährt, oder eine Aufrechnungserklärung abgibt, so hilft ihm seine Leistung nichts, wenn keine Genehmigung seitens des Gläubigers erfolgt [48]). Es besteht für den Schuldner aber auch kein Bereicherungsanspruch gemäß § 814 B.G.B. Vielmehr ist der Schuldner dem Gläubiger gegenüber um den Besitz der Quittung ungerechtfertigt bereichert, er muß also auf Verlangen dieselbe herausgeben.

48) Vergl. R. O. H. G. Bd. 12. S. 279. R. O. H. G. Bd. 5. S. 209.

§ 5.

Die Blanquett-Quittung und die unterstempelte Quittung.

Es bleibt zu untersuchen, ob eine Blanquettquittung den Voraussetzungen des § 370 entspricht. Wir verstehen darunter eine unvollständige Quittung derart, daß sie zwar die Unterschrift des Gläubigers trägt, daß ihr Inhalt aber erst bei Zahlung des Schuldners von diesem oder auch vom Quittungsträger vollständig ergänzt werden soll. Gewöhnlich werden dazu Quittungsformulare benutzt, deren Inhalt ankündigt, daß sie dazu bestimmt sind, als Quittung zu dienen. Auszufüllen ist gewöhnlich der Name des Zahlenden und die Höhe der gezahlten Summe. Für den § 370 sind nun zwei Fälle zu unterscheiden. Der Quittungsträger legt entweder die unausgefüllte Quittung dem Schuldner vor, damit er deren Inhalt vervollständigt, oder er überbringt dieselbe schon ausgefüllt. Im ersten Falle wird der Schuldner auf das Blanquett nicht leisten dürfen. Es muß ihm der Verdacht aufkommen, daß dasselbe ohne Wissen und Willen in den Besitz des Quittungsträgers gekommen ist. Die Tatsache des Überbringens eines unausgefüllten Blanquetts ist also ein Umstand, der der Annahme einer Ermächtigung entgegensteht. Und weil ihm solchenfalls dieser Umstand stets bekannt ist, würde er vom Gläubiger noch einmal in Anspruch genommen werden können, wenn er das Blanquett ausfüllen und der Quittungsträger die gemachte Leistung unterschlagen würde.

Überbringt nun aber der Quittungsträger die Blanquettquittung ausgefüllt, so ist damit der der Annahme einer Ermächtigung entgegenstehende Umstand nicht aus der Welt geschafft. Doch jetzt kommt es darauf an, ob dieser Umstand dem Schuldner bekannt ist oder nicht. Weiß er, daß der Quittungsträger das Blanquett ausgefüllt hat, wird er nicht zahlen dürfen, ohne Gefahr zu laufen, noch einmal leisten zu müssen, es sei denn, daß er sich vorher beim Aussteller vergewissert hat, daß dem Überbringer die Befugnis zur Ausfüllung erteilt worden ist. „Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob die Annahme der Ermächtigung sich auf eine bestimmte Summe, ein bestimmtes Schuldverhältnis und eine bestimmte Person, die zahlen soll, beschränkt, oder ob sie ganz allgemein für jede Summe, jedes Schuldverhältnis und jede Person gilt [49])."

Weiß der Schuldner aber nicht, daß die überbrachte Quittung vom Quittungsträger ausgefüllt ist, daß sie also eine Blanquettquittung ist — ein Kennenmüssen der der Annahme einer Ermächtigung entgegenstehenden Umstände ist nach dem oben unter § 3 Ausgeführten nicht erforderlich — kann man auch nicht von ihm verlangen, daß er die Nichtermächtigung kennt. Dann gilt der Quittungsträger für ihn als ermächtigt; ob er's wirklich ist oder nicht, ist für ihn ohne Bedeutung. § 370 schützt ihn.

Es ist ferner zu beachten, daß die Blanquettquittung eine Privaturkunde ist. Infolgedessen findet § 416 C.P.O. Anwendung, wonach eine Privaturkunde vollen Beweis dafür erbringt, daß die in derselben enthaltenen Erklärungen von dem Aussteller abgegeben sind, sofern sie von dem Aussteller unterschrieben oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet ist. Mithin wird auch durch

49) R. O. H. G. Bd. 11. S. 32.

Ausfüllung eines unterschriebenen Blanquetts der Beweis gemäß C.P.O. § 416 erbracht [50]).

Es verdient die Frage aufgeworfen zu werden, ob eine unterstempelte Quittung als echte Quittung im Sinne von §§ 368, 370 anzusehen ist. Es ist im Geschäftsleben Brauch, daß der Geschäftsinhaber die Quittungen nicht selbst unterschreibt, sondern daß dieselben mit dem sogenannten Firmenstempel versehen werden. In großen Betrieben ist eine andere Quittung kaum möglich. Man denke z. B. an die Quittungen im Warenhause. Nach § 126 B.G.B. sind aber solche unterstempelte Quittungen im Grunde keine Quittungen, also auch nicht als echte Quittungen im Sinne von §§ 368, 370 anzusehen. Doch hier ist ganz gewiß eine analoge Anwendung dieser Paragraphen möglich. Denn welchen praktischen Wert würden solche unterstempelte Quittungen haben, wenn sie nicht vollen Beweis für die erfolgte Leistung erbringen würden analog § 368? Der Kaufmann, der ein solches unterstempeltes Empfangsbekenntnis dem Schuldner gegen Zahlung aushändigt, hat dabei die Absicht, Quittung zu erteilen, und der Zahlende hat das Empfinden, solche zu empfangen. Auch gegen die analoge Anwendung des § 370 spricht kein Grund.

---

50) Vergl. Rehbein, Erl. 7, Abs. 3 zu §§ 362—371. Staudinger, Erl. 2, Abs. 3 zu § 370. Anderer Ansicht: Dernburg, Bd. II. S. 308, Anm. 14.

§ 6.

Fälschung der Quittung.

Eine Quittung kann gefälscht und verfälscht werden. Von einer gefälschten ist dann zu sprechen, wenn sie überhaupt nicht vom Gläubiger herrührt, von einer verfälschten, wenn sie teilweise vom Gläubiger herrührt, teilweise fremde Zusätze erhalten hat. Was die gefälschte Quittung betrifft, so ergibt das unter § 3 Gesagte, daß Leistung an den Überbringer einer solchen den Schuldner grundsätzlich nicht befreit. Ausnahmsweise kann auch durch eine solche Leistung Schuldtilgung erfolgen. Es hängt dies davon ab, ob den Gläubiger ein Verschulden derart trifft, daß er die Fälschung ermöglicht hat. Man denke an den Fall, daß der Gläubiger die Quittungsformulare frei herumliegen läßt. Besonders praktisch kann dies im Scheckverkehr werden. Ich denke an den Verkehr mit Quittungsformularen. Obgleich der sogenannte Quittungsscheck von den Banken im Laufe der Jahre abgeschafft wurde, — von der Reichsbank wurde er schon 1883 ausgeschlossen — kommt er doch noch hier und da vor. Für diesen Scheckverkehr haben die Banken meistens besondere Vertragsbestimmungen, wonach der Kontoinhaber verpflichtet ist, „die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und alle Folgen und Nachteile trägt, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen dieser Formulare entstehen möchten, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an den Unberechtigten zu verhindern“ [51]). In einem praktisch ge-

51) Vergl. Bestimmungen für den Giroverkehr der Reichsbank Nr. 7.

wordenen Falle, wo die Osnabrücker Bank auf ein gefälschtes Scheckformular 550 Mark ausgezahlt hatte, und wo der Bankkunde klageweise seinen Anspruch auf nochmalige Auszahlung von 550 Mark geltend machte, wurde denn auch der Kläger mit seiner Klage abgewiesen, weil das Gericht — III. Civilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Celle — als erwiesen glaubte, daß das Abhandenkommen des Formularheftes, die sodann ausgeführte Fälschung und die auf Grund des gefälschten Schecks erfolgte Zahlung mit der dem Kläger zur Last fallenden Nachlässigkeit in Kausalzusammenhang zu bringen sei. Demnach müßte Kläger die Folge seiner Handlungsweise auf sich nehmen, und jene Zahlung als eine ihm gegenüber rechtswirksame, die Beklagte liberierende anerkennen [52]) [55]).

Doch ist zu beachten, daß sich auch der Schuldner einer konkurrierenden culpa schuldig machen kann, wenn er bei Prüfung der vorgelegten Quittung gegen jede eigene Sorgfaltspflicht und jede Verantwortlichkeit verstößt.

Auf welcher gesetzlichen Grundlage die Haftung des Gläubigers für sein Verhalten beruht, leuchtet nicht ohne weiteres ein [53]). Staudinger sieht hierin ein Delikt des Gläubigers, Oertmann positive Vertragsverletzung [54]). Die deliktische Haftung nach § 823 B.G.B. möchte ich schon um deswillen ablehnen, weil § 823 nicht einen Schutz des Vermögens als solchen gewährt.

---

52) Vergl. Kuhlenbeck, Kom. zum Scheckgesetz, § 23. Kuhlenbeck, Der Scheck, Anhang III. 5.

53) Vergl. R. G. Bd. 73. S. 347.

54) Staudinger, Erl. 1, Abs. 4 zu § 370. Oertmann, Erl. 1 b zu § 370.

55) Vergl. Stein, Zahlung auf Grund gefälschter Quittung in Zeitschr. für Rechspflege in Bayern. Jahrg. 2. Nr. 14. S. 292.

Die Anschauung, daß § 823 kein allgemeines Recht am Vermögen anerkennt, ist die herrschende. Eine allgemeine Haftung für fahrlässig verursachten Vermögensschaden ist dem B.G.B. fremd [56]).

Oertmann will die Haftung des Gläubigers, wie hervorgehoben, aus positiver Vertragsverletzung herleiten. Dies erscheint um deswillen fraglich, weil man von positiver Vertragsverletzung nur reden kann bei Vertragsverhältnissen. Es wird zwar zwischen Gläubiger und Schuldner oft ein der Quittungserteilung zu Grunde liegender Vertrag — Kauf, Miete — vorliegen. Das ist aber keineswegs notwendig. Man denke z.B. an den Fall, daß der Schuldner eine Deliktsschuld bezahlt. Dann erscheint es mir völlig unangebracht, von positiver Vertragsverletzung zu reden.

Es ist in der Tat schwierig, die Haftung des Gläubigers ohne weiteres zu statuieren. Der Gläubiger schuldet dem Schuldner doch nur dann die Quittung, wenn der Schuldner sie verlangt. Wenn nun beispielsweise jemand dem Schuldner eine gefälschte Quittung überbringt, und der Schuldner auf diese Quittung hin, die er gar nicht verlangt hat, zahlt, dann hat der Gläubiger dadurch, daß er die Quittungsformulare hat herumliegen lassen, oder sonst nicht dafür gesorgt hat, daß eine Entwendung unmöglich war, an sich fahrlässig gehandelt, aber er hat nicht als „Schuldner" fahrlässig gehandelt, was aber § 276 B.G.B., der allein heranzuziehen ist, verlangt. Es geht auch nicht an, etwa ein allgemeines Verlangen des Schuldners auf Quittungserteilung zu präsumieren, sondern dies ist auf den einzelnen Fall abzustellen, wie § 368 lehrt. Daher könnte man von diesem Gesichtspunkte aus zu dem Resultate kommen, es sei vom Einzelfall abhängig,

56) Vergl. R.G. Bd. 58. S. 28. Oertmann, Erl. 3g. zu § 823.

ob von einer Fahrlässigkeit des Gläubigers als Schuldner im Sinne von § 276 gesprochen werden kann. Doch dies würde zu praktisch unhaltbaren Resultaten führen. Es wäre eine zu große Gefahr und zu große Härte für den arglosen Schuldner, wenn er durch seine Leistung nicht liberiert würde, obgleich der Gläubiger durch sein Verhalten die Fälschung ermöglicht hat. Auch der Gläubiger hat Pflichten dem Schuldner gegenüber, und vor allen Dingen besteht hier die eine darin, seine Quittungen bez. Quittungsformulare sorgfältig aufzubewahren, sodaß kein Mißbrauch mit ihnen getrieben werden kann. Insoweit ist er dem Schuldner gegenüber „Schuldner". Auch der Gläubiger ist verpflichtet, nach Treu und Glauben bei Ausübung seines Forderungsrechtes zu handeln. Er hat jede Fahrlässigkeit zu vertreten, und zwar gilt das für alle Schuldverhältnisse, auch für eine Deliktsschuld. Durch besondere Vertragsbestimmungen, wie die der Banken, wird also nicht erst die Haftung des Gläubigers begründet.

Bei einer verfälschten Quittung liegt die Sache wesentlich anders. Die gefälschte entsteht ohne jedes Zutun des Gläubigers, die verfälschte hat der Gläubiger in ihrer ursprünglichen Gestalt selbst hergestellt, sie erhielt nur später fremde Zusätze. Ich erwähne den Fall, daß der Quittungsträger die Schuldsumme eigenmächtig erhöht. Dadurch ist die ursprüngliche echte Quittung keine echte mehr, weil nun die in der Quittung enthaltene Erklärung nicht gewollt vom Gläubiger abgegeben ist. An sich findet daher § 370 keine Anwendung. Die Umstände aber, welche legislatorisch die Bestimmung des § 370 rechtfertigen, sind auch hier gegeben. Das Vertrauen des Schuldners auf einen vom Gläubiger geschaffenen äußeren Tatbestand soll geschützt werden. Die dem Schuldner vorgelegte verfälschte Quittung stammt in Wirklichkeit,

wenn auch nicht so, wie sie ist, vom Gläubiger ab. Dieser hat damit einen äußeren Tatbestand geschaffen, auf den der gutgläubige Schuldner vertrauen durfte. Gewährte man ihm diesen Schutz nicht, wäre er zu großen Gefahren ausgesetzt. Der Gläubiger dagegen kann sich vor diesen Wirkungen schützen dadurch, daß er die Quittung nicht in andere Hände gibt, daß er sie nicht früher ausstellt, als er sie wirklich nötig hat, oder aber, daß er sie so aufbewahrt, daß eine Fälschung nicht möglich ist. Wir werden solchenfalls also § 370, wenn auch nicht unmittelbar, so doch analog anwenden können. Der Schuldner wird frei, es sei denn, daß auch hier besondere Umstände, z. B. auffällige Aenderungen in der Quittung, das Vertrauen als nicht begründet erscheinen lassen.

§ 7.

Das Ueberbringen der Quittung.

Es bleibt zu prüfen, ob die Befreiung nach § 370 auch eintritt dann, wenn der Überbringer die Quittung an den Schuldner nicht ausgehändigt hat. Man wird nach dem Wortlaut „überbringen" zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß Übergabe seitens des Quittungsträgers an den Schuldner erforderlich ist. So sagt Keyßner [57]:

„Ist die Quittung aus der Hand des Trägers in die Hand des Schuldners gelangt, so steht ihm aus der echten Unterschrift des Gläubigers die Erklärung desselben zur Seite, daß er die schuldige Leistung erhalten habe; aus der Tatsache des Überbringens der Quittung steht die Ermächtigung des Trägers zur Empfangnahme fest; die Kette ist geschlossen."

Die spätere mit der Leistung erfolgte Zurückgabe der Quittung an den Quittungsträger hat mit dem Freiwerden des Schuldners nichts mehr zu tun. Die Voraussetzungen des § 370 sind mit der Übergabe der Quittung erfüllt. Doch ist hier zu bedenken, daß der Schuldner mit der Quittung ein wichtiges Beweismittel aus der Hand gibt.

Anderseits steht dem Schuldner § 370 nicht zur Seite, wenn er zwar die Quittung ausgehändigt erhalten hat, aber seinerseits Leistung nicht erfolgt ist [58].

---

57) Keyßner, S. 143. Vergl. auch Oertmann, Erl. 2. zu § 370.

58) Keyßner, S. 144.

Solchenfalls ist der Schuldner um den Besitz der Quittung ungerechtfertigt bereichert, und der Gläubiger kann nach § 812 condicieren. In diesem Zusammenhange erwähnt Keyßner den Fall, daß der Quittungsträger in Erwartung der Leistung dem Diener des Schuldners die Quittung übergibt, aber die Leistung deshalb nicht erhält, weil der Schuldner nicht anwesend ist. Nun findet der Schuldner die Quittung bei seiner Heimkehr vor, und begibt sich jetzt zum Gläubiger, um die Schuldleistung zu bewirken. Der Gläubiger ist aber nicht anwesend, und der Schuldner bewirkt die Leistung an eine ihm vertrauenswürdig erscheinende Person. Diese unterschlägt aber die empfangene Leistung [59]). In solchem Falle ist der Schuldner durch § 370 nicht gedeckt; denn er hat nicht geleistet an den Quittungsüberbringer gegen Übergabe der Quittung. Er ist vielmehr um den Besitz der Quittung ungerechtfertigt bereichert gegenüber dem Gläubiger, und muß erforderlichenfalls an den Gläubiger, oder einen legitimierten Quittungsträger leisten.

Doch nicht nur Übergabe, sondern auch rechtzeitige Übergabe muß man für die Ermächtigung des § 370 verlangen. Es kann vorkommen, daß der Gläubiger eine Quittung vorzeitig ausstellt. Es will z. B. der Gläubiger verreisen und schreibt die Quittung für die am 1. Mai fällige Leistung mit diesem Datum schon im April aus. Zweifellos ist dies eine echte Quittung. Ein Dritter bemächtigt sich ihrer und legt Mitte April die Quittung dem Schuldner vor, welcher gegen ihre Übergabe die geschuldete Leistung bewirkt. Der Dritte unterschlägt die Leistung.

Gesetzt den Fall, der Dritte hätte am 1. Mai die Quittung vorgelegt und Leistung erhalten, dann wäre ohne Zweifel dem Schuldner der Schutz des § 370

59) Keyßner, S. 145.

nicht zu versagen. Wenn aber der Schuldner vorzeitig leistete, obwohl die Quittung auf ein späteres Datum lautete, so ist dies ein Umstand, der das Erfordernis einer *rechtzeitigen* Quittungsübergabe verneinen läßt. Man wird dem nicht § 271 entgegenhalten können, da auch nach B.G.B. der Satz gilt: „Diei adiectio pro reo, non pro stipulatore."

Es kann der Schuldner vorzeitig die Leistung bewirken. Aber, wenn sich aus der Quittung ergibt, daß der Quittungsträger erst für das aus der Quittung hervorgehende Datum zur Leistungsempfangnahme ermächtigt gilt, so geschieht die Leistung auf seine Gefahr. Unterschlägt der Dritte, so hat er an einen Nichtberechtigten erfüllt, muß also nochmals leisten.

Will also der Schuldner auf Grund einer Quittung mit befreiender Wirkung an den Quittungsträger die Schuldleistung vorzeitig bewirken, so trifft ihn eine größere Verpflichtung, die Berechtigung des Quittungsträgers zu prüfen. Es liegt ihm ob, die Quittung ihrem Inhalte nach zu untersuchen, also auch auf das dort zum Inhalte gemachte Datum zu achten. Denn die vorzeitige Leistung nimmt, wie Keyßner hervorhebt, „der Quittung ihren tatsächlichen Inhalt" [60]). Läge eine Quittung ohne Zeitangabe vor, dann wäre der Schuldner durch § 370 gedeckt. Er hätte zwar nachlässig gehandelt, aber diese Nachlässigkeit würde ihm nichts schaden [61]), [62]).

---

60) Keyßner, S. 146.

61) So auch im Ergebnis Oertmann, Erl. 3 zu § 370.

62) Eine gesetzlich festgelegte Bestimmung über die Bedeutung vorzeitiger Leistung bei einer die Erfüllungszeit bestimmenden Urkunde haben wir in unserem deutschen Recht nicht. Vergl. dagegen die russische Wechselordnung vom 17. Mai, 19. Juni 1902 — Bearbeitung von Keyßner-Neubecker, Stuttgart 1903. — Dort darf nach Art. 23 der in Anspruch genommene Wechselschuldner keine Prüfung der Echt-

§ 8.

Der quittierte Wechsel.

Der § 370 gilt ferner für quittierte Wechsel. Hier schafft er für die Zahlungsempfangnahme eine zweite Legitimation, durch die die wechselrechtliche des Art. 36 W.O. durchbrochen wird. Wechselrechtlich ist legitimiert als Eigentümer und zum Zahlungsempfang berechtigt der Inhaber eines indossierten Wechsels durch eine zusammenhängende bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten. Diese formale Legitimation hat der Wechselschuldner zu prüfen und kann dann erst befreiend leisten, wenn die einzelnen Indossamente formgerecht sind, dieselben eine zusammenhängende Kette bilden, und die Identität des Wechselinhabers mit der Person, auf welche die formale Legitimation lautet, feststeht. Das letzte Indossament muß nicht nur z. B. auf Hugo Meier lauten, sondern es muß auch wirklich Hugo Meier sein, der den Wechsel präsentiert [63]). Zahlt der Schuldner

heit der Indossamente vornehmen. Ferner darf nach Art. 36 der Wechselinhaber Zahlung vor Verfallzeit nicht verlangen und braucht auch keine anzunehmen. Zahlt aber der Schuldner doch vor Verfall, und stellt sich nachher heraus, daß der Inhaber nicht berechtigt war zur Empfangnahme, so wird der Schuldner nicht von der Verpflichtung befreit, noch einmal gemäß dem Wechsel zur Verfallzeit zu leisten. Bei Zahlung vor Verfall ist der Wechselinhaber nicht allein aus dem Wechsel legitimiert, der Schuldner muß vielmehr die Berechtigung des Inhabers, d. h. die Echtheit der Indossamente prüfen.

63) Vergl. Grünhut, Wechselrecht von C. S. Grünhut, Bd. II, § 107. R. G. in Jur. Wochenschr. Bd. 98, S. 416. Staub-Stranz, Kom. zur Wechselordnung, Art. 36, Anm. 17.

an eine Person, die sich fälschlich für die durch den Wechsel legitimierte ausgegeben hat, so schützt ihn sein guter Glaube nicht. Er muß nochmals zahlen [64]). Anders dagegen, wenn der Wechselschuldner an den Inhaber eines quittierten Wechsels zahlt. Dann tritt die Vorschrift des § 370 B.G.B. in Kraft, da diese Bestimmung für den ganzen Rechtsverkehr, also auch für's Wechselrecht gilt. Und zwar tritt sie dann in Kraft, wenn der Wechsel nicht auf den Präsentanten giriert ist. Das oben über die Beschaffenheit der Quittung Gesagte muß natürlich auch hier gelten. Hat der Wechselschuldner also, ohne daß er bösgläubig ist, und ohne daß ihm grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, an einen wechselrechtlich nicht Legitimierten, beispielsweise an den Dieb eines quittierten Wechsels, gezahlt, so wird er frei, wenn nur die Quittung den Voraussetzungen des § 370 B.G.B. entsprach. War letzteres aber nicht der Fall, und war der Überbringer auch sonst nicht legitimiert zur Empfangnahme, so wird die Schuld nicht getilgt, auch wenn der Schuldner gutgläubig war, und ohne grobe Fahrlässigkeit gehandelt hat. Anderseits schadet's dem Wechselschuldner nichts, wenn die Quittung eine unechte ist, die wechselrechtliche Legitimation aber vorhanden ist [66]). Denn dann ist die Forderung in dem Wechsel begründet, die Quittung selbst tritt dann neben der Rückgabe der Urkunde in den Hintergrund. Hat der Schuldner die wechselrechtliche Prüfung der Legitimation des Inhabers vorgenommen, und ist er gutgläubig hinsichtlich der Echtheit der Indossamente,

64) Vergl. Staub-Stranz, Kom. zur W. O., Art. 74, Anm. 10. Anderer Ansicht Grünhut, Wechselrecht, Bd. II, § 107, Anm. 10.

65) Vergl. Staub, H. G. B., Anm. 19 zu § 58.

66) Vergl. R. O. H. G. Bd. 14. S. 154; R. G. Bd. 7. S. 67, Bd. 9. S. 62.

so wird mit dem Rückerwerb des Wechsels die Schuld getilgt, wenn auch die Quittung eine unechte ist. Beispielsweise könnte der Dieb eines Wechsels die Quittung des Bestohlenen auf dem Wechsel fälschen, und nachher auch ein Indossament unterschreiben, sodaß nun der Wechsel fälschlich auf ihn geriert ist. Dieser wird dem Schuldner vom Dieb präsentiert, welcher zahlt. Solchenfalls wird der Schuldner frei, nicht auf Grund der unechten Quittung, sondern auf Grund eines äußerlich gültigen Indossamentes, dessen Echtheit der Schuldner nicht zu prüfen braucht [67]).

---

67) Vergl. R. O. H. G. Bd. 2. S. 281. Bd. 10, S. 405. C. S. Grünhut, Wechselrecht, Bd. II, § 107, S. 259. Staub-Stranz, Kom. zur W. O., Art. 36, Anm. 18.

§ 9.

Anwendbarkeit des § 370 auf Dritte.

Nach § 267 B.G.B. ist, wenn der Schuldner nicht in Person zu leisten hat, auch ein Dritter berechtigt, die geschuldete Leistung zu bewirken. Es entsteht die Frage, ob die Vermutung des § 370 auch zu Gunsten dieses nach § 267 leistenden Dritten gilt. Man dürfte die Frage bejahen, da an sich auch der leistende Dritte ein Recht auf Quittungserteilung hat. Es ist aber zu beachten, daß in der Regel eine Quittung nur ausgestellt wird im Hinblick auf den Schuldner. Leistet der Dritte an den Quittungsträger auf eine Quittung hin, die den Schuldner als den bezeichnet, von dem die Leistung zu erheben ist, so ist das zwar eine Quittung für den Schuldner, aber nicht für den leistenden Dritten. Es würde also dem Sachverhalt widersprechen, und das Recht des Gläubigers, die Leistung bei Widerspruch des Schuldners abzulehnen, beeinträchtigen. Mithin ist der Dritte zwar berechtigt, an den Quittungsträger zu leisten, aber die Vermutung des § 370 gilt nur dann, wenn er, nicht aber der Schuldner in der Quittung bezeichnet ist [68]).

Vorausgesetzt, daß der Dritte in der Quittung bezeichnet ist, darf er an den Quittungsträger dann nicht zahlen, wenn die ihm bekannten Umstände der Annahme einer Ermächtigung entgegenstehen. Es ist

68) Vergl. Planck, Abs. 2 zu § 370. Oertmann, Erl. 5 zu § 370. Staudinger, Erl. 2, Abs. 5 zu § 370.

nicht einzusehen, warum die allgemeine Bestimmung des § 370, wonach die Vermutung für den Schuldner dann nicht gilt, wenn ihm solche der Annahme einer Ermächtigung entgegenstehende Umstände bekannt sind, nicht auch für den leistenden Dritten gelten soll. Die herrschende Ansicht spricht sich dafür aus [69]). Anderer Ansicht ist nur Planck, der einen Unterschied statuieren will zwischen dem „Leistenden" des § 370 und dem nach § 267 die „Leistung Bewirkenden" [70]). Es erscheint dieser Unterschied gesucht. Denn „leisten" und „Leistung bewirken" sind nur verschiedene Ausdrücke für dieselbe Sache. § 370 steht in der Lehre von der Erfüllung. Das Gesetz geht von der Regel aus, daß die Erfüllung vom Schuldner bewirkt wird. So wenig die Vermutung des § 370 für den Schuldner gilt, wenn die ihm bekannten Umstände der Annahme einer Ermächtigung des Quittungsträgers entgegenstehen, so wenig gilt die Vermutung für den leistenden Dritten. Ist dem Dritten die Nichtermächtigung des Quittungsträgers bekannt, würde Gutgläubigkeit des Schuldners, in dessen Interesse er leistet, nichts helfen.

Schwierigkeiten bereitet aber die Frage, wie es sich dann verhalten soll, wenn der dritte Leistende nach § 267 zwar gutgläubig an den Quittungsträger leistet, der Schuldner aber, in dessen Interesse vom Dritten geleistet wird, die Nichtermächtigung des Quittungsträgers kennt. Ich denke an folgenden Fall:

Dem Gläubiger G ist bekannt, daß für den seit langem in Geldverlegenheit befindlichen Schuldner S ein Dritter D schenkungsweise die Schulden bezahlt. Er hat nun eine Quittung auf den Namen des D lau-

69) Vergl. Rehbein, Bem. 7 zu §§ 362—371. Staudinger, Erl. 2, Abs. 6 zu § 370. Oertmann, Erl. 5 zu § 370.

70) Planck, § 370, Abs. 3.

tend ausgestellt. Diese entwendet der bisher bei G bedienstete H. Die Entlassung ist dem S bekannt. H präsentiert die Quittung dem D, der in Anwesenheit des S die Schuldsumme für diesen schenkungsweise bezahlt. H veruntreut die Summe.

In der Literatur sind die Ansichten geteilt. Während z. B. Schollmeyer die Ansicht vertritt, daß der bösgläubige Schuldner durch Leistung des gutgläubigen Dritten nicht frei wird, da auf solche dem Schuldner bekannte Umstände zu sehen sei [71]), ist Planck der Meinung, daß solchenfalls Befreiung des Schuldners eintritt [72]).

Die Entscheidung hängt davon ab, ob man in der Tätigkeit des für den Schuldner leistenden Dritten eine Vertretungshandlung erblickt. Dieser Ansicht sind namhafte Autoren [73]). Für sie besteht die Besonderheit des § 267 nur darin, daß eine Vollmacht unnötig ist. Wenn aber weder Vollmacht noch das Handeln in fremdem Namen, — wofür § 267 keinen Anlaß bietet — zur gültigen Zahlung fremder Schulden gehören, so fehlen gerade die Charakteristika des Begriffs der rechtsgeschäftlichen Vertretung. Wer allerdings an dem Standpunkte festhält, daß § 267 einen besonderen Fall der Stellvertretung faßt, der muß zu der von Schollmeyer vertretenen Ansicht kommen. Man könnte dann § 166 II analog anwenden. Aber § 267 ist kein Fall der Stellvertretung. Das zeigt einmal der Umstand, daß bei Nichtbestehen bezahlter Schuld die Rückforderung gemäß § 812 dem Drittzahler, und nicht dem Schuldner zusteht. Des

71) Schollmeyer, Erl. 2 zu § 370. Vergl. auch Oertmann, Erl. 5 zu § 370. Rehbein, Erl. 7 zu §§ 362-371.

72) Planck, Abs. 3 zu § 370.

73) Vergl. v. Tuhr in Krit. Vierteljahresschr. Bd. 43. S. 555. Wieland, im Archiv für die civ. Praxis. Bd. 95. S. 181.

ferneren ergibt sich die Unmöglichkeit der Auffassung vom Vertreter aus der Tatsache, daß der Dritte wirksam auch dann leisten kann, wenn der Schuldner widerspricht. Denn § 267 II sagt nicht, daß der Gläubiger bei Widerspruch des Schuldners ablehnen muß, sondern ablehnen kann. Es gibt aber keine rechtsgeschäftliche Vertretung wider Willen des Vertretenen [74]).

Ich komme also für den erwähnten Fall zu dem Resultat, daß der bösgläubige Schuldner durch Leistung des gutgläubigen Dritten an den Quittungsträger dem Gläubiger gegenüber frei wird, eine für den Gläubiger harte Entscheidung, die aber aus der Besonderheit des § 370 notwendig folgt.

74) Vergl. Oertmann, Erl. 2a zu § 267. Staudinger, Erl. 2a zu § 267. Endemann, Bd. I. § 110, Anm. 4.